Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 13. 3. 39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang	Berlin, den 7. März 1939	Blatt 5

Inhalt: Untersagung der Ausübung des Baugewerbebetriebes. S. 55. — Ausschließung einer Firma. S. 55. — Wiederzulassung von Firmen. 55. — Wehrstammbücher für Offiziere. S. 55. — Heranziehung der sudetendeutschen Dienstpflichtigen und Wehrmachtfreiwilligen zum RAD. S. 56. — Beurlaubung nach Danzig. S. 56. — Vollzug von Untersuchungshaft an den für das Reichskriegsgericht wegen Hoch- und Landesverrats usw. festgenommenen Wehrmachtangehörigen. S. 56. — Unterstellung Höherer Waffenoffiziere. S. 59. — Festungspionierdienststellen. S. 59. — Neufassung der Nr. 157 a—g der H. Dv. 270. S. 60. — Heeresfachzeitschriften. S. 61. — Wahl von Reserveoffizieren für Eisenbahneinheiten. S. 61. — Modetanz Lambeth Walk. S. 61. — Unzulässige Beförderungen. S. 61. — Zahlung der Bezüge für Offiziere z. D., Notstandsbeihilfen und einmalige Unterstützungen an Offiziere z. D. S. 61. — Rückgliederung des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« — Ausführungsbestimmungen. — S. 63. — Heeresunteroffizierschulen. S. 67. — Ausbildung der Spielleute. S. 67. — Untersuchung der Kaliberzylinder. S. 67. — Übernahme des Fallschirm-Inf. Btls. (Heer) als II./Fallschirm-Jäger Rgt. 1 in die Luftwaffe. S. 67. — Fettpressen der Gerätklasse U. S. 67. — Lehr-Filmverzeichnis auf dem Gebiet des Reit- und Fahrwesens. S. 67. — Ersatz für das Wezu-Gerät. S. 68. — Schußtafeln für Beob. Einheiten. S. 68. — Bedienen schwerer Geschütze. S. 68. — Berichtigung. S. 68. — Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens. S. 68. — Berichtigung der Ausbildungsanweisung für die Gruppe mit 2 l. M. G. S. 69. — Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu. S. 69. — Lagerung der Gasschutzhaube. S. 70. — Lieferung von Unterrichtstafeln. S. 70. — Zeichnungen. S. 70. — Berichtigung. S. 71. — Vergebung von Leistungen. S. 71. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 71. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 71. — Ausgabe von Deckblättern. S. 71. — Anschriften. S. 71.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 5—7.

153. Untersagung der Ausübung des Baugewerbebetriebes.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters (Baupolizei) der Stadt Berlin ist dem Otto Gadegast, Berlin O 34, Weidenweg 40, durch Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der einzelnen Zweige des Baugewerbes gemäß § 35 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung rechtskräftig untersagt worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über die Gründe.

O. K. W., 20. 2. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

154. Ausschließung einer Firma.

Der Schlossermeister August Friedetzky in Ratibor, Stahlwerkstr. 6, ist von allen Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 23. 2. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

155. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit Vfg. WA/W Stb/W Rü 8310/37 (III 3) vom 12. 11. 1937 ausgeschlossene Baufirma Weber & Co., Oberstaufen, Mitinhaber Anton Geierhos, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Der mit O. K. W. $\frac{65\,a\,19}{9975/38}$ W Stb/W Rü (III c) vom 11. 11. 38 ausgeschlossene Tiefbauunternehmer Philipp Wolff, Haardt (Rheinpfalz), ist auf Befürwortung der Gauleitung Saarpfalz zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht versuchsweise wieder zugelassen worden.

3. Die mit Verfügung 50. 12. 23 Wa Stab Tech vom 19. 12. 23 ausgeschlossene Firma Dampfziegelei Johann H. Zange, Dwoberg bei Delmenhorst (Oldbg.) ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

4. Das mit Vfg. O. K. W. $\frac{65\,a\,19}{8731/38}$ W Stb/W Rü (III c) v. 13. 9. 38 ausgeschlossene Bauunternehmen vom Grafen, Essen, Billrothstr. 14, Inhaber Josef Meyer, Essen, Schadowstr. 19, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 28. 2. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

156. Wehrstammbücher für Offiziere.

Die Eintragung von Strafen im Wehrstammbuch hat bei allen Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang zu unterbleiben. Auch ein Hinweis im Wehrstammbuch: »siehe Personalakte« ist nicht aufzunehmen.

O. K. W., 20. 2. 39
— 12 k 16 — 14 — Abt E (II c).

157. Heranziehung der sudetendeutschen Dienstpflichtigen und Wehrmachtfreiwilligen zum RAD.

Der Reichsarbeitsführer hat folgende Anordnung erlassen:

Der Reichsarbeitsführer
Ers.- u. M. 24/39

Berlin-Grunewald, den 9. Februar 1939
Schinkelstraße 1–7.

An
alle Hauptmeldeämter
» Meldeämter

Betrifft: Richtlinien für die Heranziehung der Dienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten zum RAD.

Für die Heranziehung der Dienstpflichtigen, die durch den Anschluß von sudetendeutschen Gebieten deutsche Reichsangehörige sind, gelten folgende Richtlinien:

1. Angehörige des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 8. geboren sind, und die Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen.
2. Angehörige des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. geboren sind, und die Angehörigen jüngerer Geburtsjahrgänge werden zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes zum 1. 10. 1939 und später herangezogen.
3. Die im Reichsarbeitsdienst freiwillig bis zum 30. 9. 1939 abgeleistete Arbeitsdienstzeit wird auf die Arbeitsdienstpflicht angerechnet. Die Arbeitsdienstpflicht gilt für diejenigen Freiwilligen als erfüllt, die nach Ableistung von mindestens 3 Monaten Reichsarbeitsdienst zum Oktober 1939 in die Wehrmacht eingestellt werden, oder als Reifeprüflinge zum Herbst 1939 das Studium aufnehmen.
4. Wehrmachtfreiwillige, die zum Herbst 1939 in die Wehrmacht eingestellt werden, werden zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen.
5. Über Arbeitsdienstpflichtige, die bereits in der tschechischen Wehrmacht gedient haben, folgen weitere Anordnungen.
6. In den Wehrstammbüchern für die nach Ziffer 1 und 4 nicht zum Reichsarbeitsdienst Heranzuziehenden ist als Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis einzusetzen: »nicht arbeitsdienstpflichtig«.

Im Auftrag
Bruer

Hierzu wird festgestellt, daß die sudetendeutschen Dienstpflichtigen und Freiwilligen, die durch die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gleichgültig wo sie ihren dauernden Aufenthaltsort in Großdeutschland haben, nicht zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht herangezogen werden, wenn sie im Herbst 1939 und früher in die Wehrmacht eintreten. Ihnen ist anheimzustellen, sich freiwillig zum Reichsarbeitsdienst zu melden.

O. K. W., 3. 3. 39
— 12 a — Abt E (I d).

---

158. Beurlaubung nach Danzig.

Verschiedene Sonderfälle geben Veranlassung, die grundsätzlichen Bestimmungen für eine Beurlaubung nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zusammenzustellen.

1. Jedes Überschreiten der Reichsgrenze ohne besonderen Auslandsurlaub ist Wehrmachtangehörigen (Offizieren, Beamten und Mannschaften) sowie Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht verboten. Das gilt auch für den Grenznahverkehr und für Danzig.
2. Wehrmachtangehörige im 1. Dienstjahr erhalten Erlaubnis zum Grenzübertritt nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen.
3. Wehrmachtangehörige, ferner Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht müssen ihre Urlaubsgenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift davon (abgestempelter Urlaubsschein) stets bei sich führen und sie deutschen und Danziger Beamten an der Grenze auf Verlangen vorzeigen.
4. Alle nach dem Danziger Gebiet Beurlaubten haben stets bei sich zu führen:
   a) einen deutschen Reisepaß,
   b) oder grünen Personalausweis,
   c) oder Danziger Reisepaß,
   d) einen Urlaubsschein.
5. Das Mitnehmen von Truppenausweisen, braunen Dienstausweisen und sonstigen Wehrmachtausweisen ist verboten. Als Ersatz dient Urlaubsschein oder eine mit dem Dienststempel versehene andere Bescheinigung.
6. Der Grenzübertritt in Uniform oder das Anlegen der Uniform in Danzig ist nur mit besonderer Genehmigung der Oberbefehlshaber der zuständigen Wehrmachtteile gestattet. Die erteilte Genehmigung zum Uniformtragen muß mit roter Tinte auf dem Urlaubsschein vermerkt sein.
7. Die Anträge auf Genehmigung zum Uniformtragen müssen spätestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt dem Oberbefehlshaber des betreffenden Wehrmachtteils vorliegen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß der Antragsteller Reichsdeutscher ist.

Die Bestimmungen sind erneut allen unterstellten Dienststellen bekanntzugeben.

O. K. W., 25. 2. 39.
— 31 d — Abt H (II b).

---

159. Vollzug von Untersuchungshaft an den für das Reichskriegsgericht wegen Hoch- und Landesverrats usw. festgenommenen Wehrmachtangehörigen.

1. Trotz der besonderen Bestimmungen, die durch die Verfügung O. K. W. $\frac{54\ d\ 10}{2135/38}$ Ag/Str (II) vom 29. 3. 38 (H. M. 1938 S. 67, Nr. 176) für den Vollzug von Untersuchungshaft wegen Hoch- und Landesverrats usw. getroffen wurden, sind auch im Jahre 1938 wieder mehrere Untersuchungsgefangene entwichen.

Die Gründe dafür sind z. T. mangelhafte Aufsicht oder andere Pflichtverletzungen, z. T. bauliche Mängel in Kasernenarresträumen, die den Anforderungen für die Unterbringung derartiger Untersuchungsgefangener nicht genügen.

In einem Falle ist außerdem ein wegen Landesverrats angeklagter Untersuchungsgefangener irrtümlich aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

2. In Abänderung der Verfügung vom 29. 3. 1938 wird daher folgendes befohlen:

a) Die wegen Verdachts des Hoch- und Landesverrats usw. festgenommenen Angehörigen des Heeres sind, soweit sie nicht in das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin gebracht werden, sofort unter sicherer Bewachung und unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen in die Standortarrestanstalt am Sitze des zuständigen Oberkriegsgerichtsrats z. b. V. beim Generalkommando zu überführen. Vgl. Anlage.

Anlage S. 58

In derselben Weise sind die Angehörigen der Kriegsmarine in die Standortarrestanstalt am Sitze des zuständigen Oberkriegsgerichtsrats z. b. V. beim Marinestationskommando zu überführen.

Für das Heer und für die Kriegsmarine ist ausnahmsweise auch die Inanspruchnahme einer für einen anderen Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. zuständigen Standortarrestanstalt zulässig.

Die Überführung der festgenommenen Angehörigen der Luftwaffe hat in eine der in der Anlage genannten Standortarrestanstalten usw. des Heeres oder der Kriegsmarine — je nach näherer Anordnung — zu erfolgen.

Durch diese Anordnungen soll sichergestellt sein, daß nur die aus der Anlage ersichtlichen Standortarrestanstalten (aushilfsweise Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung) von den drei Wehrmachtteilen zur Unterbringung der wegen Hoch- und Landesverrats usw. vor dem Reichskriegsgericht angeklagten Untersuchungsgefangenen in Anspruch genommen werden.

Das Ersuchen um Aufnahme eines Untersuchungsgefangenen in eine Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung ist an den Vorstand der Anstalt zu richten. Für den Vollzug der Untersuchungshaft sind die Bestimmungen der Reichsjustizverwaltung maßgebend.

b) Die nach Anlage bestimmten Standortarrestanstalten sind von den Wehrkreisverwaltungen bzw. Marinestandortverwaltungen beschleunigt auf Ausbruchsicherheit zu prüfen. Etwaige bauliche Mängel sind möglichst sofort abzustellen. Auf O. K. H. 63 h 20 / 1293/1. 38 V 2 (d) vom 16. 2. 38 (wird abschriftlich den Marinestandortverwaltungen Kiel und Wilhelmshaven zugeleitet) wird hingewiesen.

Erfolgsmeldung an O. K. H. bzw. O. K. M. bis 15. 4. 39.

c) Die Anstaltsvorgesetzten, die nach Nr. 21 der Strafvollzugsvorschrift für den vorgeschriebenen Vollzug verantwortlich sind, haben im Einvernehmen mit dem zuständigen bzw. dem im Standort befindlichen Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. (ausnahmsweise mit dem Kriegsgericht nach d Abs. 2) den Vollzug der Untersuchungshaft an den für das Reichskriegsgericht festgenommenen Untersuchungsgefangenen und deren sichere Unterbringung mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, die eine unerlaubte Verbindung mit anderen Gefangenen, insbesondere mit Mitbeschuldigten, oder mit der Außenwelt (Kassiberverkehr) ausschließen. Vgl. Strafvollzugsvorschrift Nr. 31 bis 48 und 248 bis 280. Flucht eines derartigen Untersuchungsgefangenen muß ausgeschlossen sein.

Überführungen in andere Anstalten und Entlassungen aus der Untersuchungshaft (vorl. Festnahme) dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Oberkriegsgerichtsrats z. b. V. oder nach Anklageerhebung des Oberreichskriegsanwalts durchgeführt werden.

Die Anstaltsvorgesetzten melden bis zum 1. 5. 39 auf dem Dienstwege, ob die ihnen unterstehenden Standortarrestanstalten in jeder Weise den Anforderungen genügen.

d) Der die Untersuchung für das Reichskriegsgericht führende oder der im Standort befindliche Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. berät auf Verlangen den Anstaltsvorgesetzten und das Personal der Standortarrestanstalt über die Durchführung der Untersuchungshaft und die Entlassungsvoraussetzungen.

Soweit in Standorten ohne Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. die dort bestehenden Standortarrestanstalten bis auf weiteres (Ludwigsburg, Weimar, Karlsruhe) zur Unterbringung der für das Reichskriegsgericht festgenommenen Wehrmachtangehörigen bestimmt sind, hat die Beratung das im Standort befindliche Kriegsgericht zu übernehmen.

Jede Einlieferung in eine der zur Aufnahme bestimmten Anstalten ist von dem Vorgesetzten, der die Einlieferung bewirkt, sofort der zuständigen Abwehrstelle mitzuteilen. Diese setzt sich, wenn sie besondere Maßnahmen bei der Durchführung der Untersuchungshaft für erforderlich hält, mit dem zuständigen Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. in Verbindung.

3. Fluchtversuche und Entweichungen der für das Reichskriegsgericht festgenommenen Wehrmachtangehörigen sind sofort dem zuständigen Oberkriegsgerichtsrat z. b. V. — nach Anklageerhebung auch dem Oberreichskriegsanwalt — und der zuständigen Abwehrstelle fernmündlich und schriftlich, ferner unter Darlegung des Sachverhalts und Klärung der Schuldfrage dem O. K. W. (O. K. H./Ag/Str) sowie den sonst vorgeschriebenen Stellen zu melden. Vgl. Strafvollzugsvorschrift Nr. 28 Abs. 1, 44 letzter Satz und 45.

4. Wegen Buchung und Anforderung der Ausgaben, die für Angehörige der Kriegsmarine und der Luftwaffe in Strafanstalten des Heeres entstehen, vgl. H. M. 1937 S. 11 Nr. 24 und H. M. 1939 S. 32 Nr. 81.

Soweit Untersuchungsgefangene der Wehrmacht in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung untergebracht werden, berechnet diese für den Kopf und Tag 1,50 *RM*.

O. K. W., 20. 2. 39

— 54 d 10 — Ag EH/Gr St (II).

Anlage
zu Nr. 159

Verzeichnis der Standortarrestanstalten usw.,

in denen die für das Reichskriegsgericht festgenommenen Wehrmachtangehörigen unterzubringen sind.

Es stehen zur Verfügung:

I. Beim Heer:

Standortarrestanstalt	Königsberg	für I. A. K.
»	Stettin	» II. A. K. » 2. Div. (XIV.) Stettin
Wehrm. Untersuch. Gef.	Berlin	» III. A. K. » 3. l. Div. (XV.) Cottbus
Standortarrestanstalt	Dresden	» IV. A. K.
»	Ludwigsburg bis auf weiteres	» V. A. K. Stuttgart
»	Münster	» VI. A. K. » 1. l. Div. (XV.) Wuppertal-Elberfeld
»	München	» VII. A. K.
»	Breslau	» VIII. A. K. » 5. Pz. Div. (XVI.) Oppeln
»	Kassel und Weimar	» IX. A. K. » 29. Div. (XIV.) Erfurt » 1. Pz. Div. (XVI.) Weimar
Untersuchungsgefängnis (R. J. V.) Später neuerbaute Standortarrestanstalt	Hamburg-Stadt bis auf weiteres	» X. A. K. » 20. Div. (XIV.) Hamburg
Standortarrestanstalt	Hannover	» XI. A. K.
Gerichtsgefängnis (R. J. V.)	Wiesbaden bis auf weiteres	» XII. A. K.
Untersuchungsgefängnisse (R. J. V.) Später neuerbaute Standortarrestanstalt	Nürnberg, Bärenschanzstr. bis auf weiteres	» XIII. A. K. » 4. Pz. Div. (XVI.) Würzburg
Standortarrestanstalt	Magdeburg	» XIV. A. K.
»	Weimar bis auf weiteres	» XV. A. K. Jena
Wehrm. Untersuch. Gef.	Berlin	» XVI. A. K.
Untersuchungsgefängnisse (R. J. V.)	Wien bis auf weiteres nach näherer Vereinbarung mit der Reichsjustizverwaltung	» XVII. A. K. » 2. Pz. Div. (H. Grn. Kdo. 5) » 4. l. Div. (H. Grn. Kdo. 5)
Gerichtsgefängnis (R. J. V.)	Salzburg bis auf weiteres	» XVIII. A. K.
Standortarrestanstalt	Karlsruhe bis auf weiteres	» Gen. Kdo. d. Grz. Tr. Saarpfalz Kaiserslautern
»	Bonn	» Gen. Kdo. d. Grz. Tr. Eifel
»	Karlsruhe bis auf weiteres sobald Bedarf	» Gen. Kdo. d. Grz. Tr. Oberrhein Baden-Baden

II. Bei der Kriegsmarine:

Marine-Arrestanstalt	Kiel	» den Ostseebereich
»	Wilhelmshaven	» » Nordseebereich
Die unter I genannten Standortarrestanstalten usw.	des Heeres	nach Bedarf (insbesondere Königsberg und Stettin)

III. Bei der Luftwaffe:

Die unter I und II genannten Standortarrestanstalten usw.	des Heeres und der Kriegsmarine	nach Bedarf

160. Unterstellung Höherer Waffenoffiziere.

Außer dem Höheren Kavallerieoffizier und dem Höheren Panzerabwehroffizier im Stabe des Chefs der Schnellen Truppen sind dem Chef der Schnellen Truppen unterstellt:

1. Die Höheren Kavallerieoffiziere 2, 3 und 4.

In den bisherigen Befehlsbefugnissen der Höheren Kavallerieoffiziere (H. Dv. 3/11, Abschn. XXII) sind zu streichen:

a) Seite 20, letzter Absatz, 3. und 4. Zeile: die Worte »— die Höheren Kavallerieoffiziere außerdem die Infanterie-Reiterzüge —«;

b) Seite 21 der ganze Absatz »a)«.

Dienstbereiche der Höheren Kavallerieoffiziere.

Es gehören zum Dienstbereich

des H. K. O. 2: Kav. Rgt. 3, 6, 15, 18,
des H. K. O. 3: Kav. Rgt. 8, 10, 11, 17,
des H. K. O. 4: Kav. Rgt. 5, 9, 13, 14.

H. M. 1937 S. 169 Nr. 436 und 1938 S. 217 Nr. 575 sind zu streichen.

2. Der Höhere Panzerabwehroffizier 5.

Dienstbereich gemäß H. M. 1939 S. 18 Nr. 42.

O. K. H., 25. 2. 29
— 14a/b — 2. Abt (IIb) Gen St d H.

---

161. Festungspionierdienststellen.

I. Mit Wirkung vom 15. 3. 1939 werden umbenannt:

1. Der Inspekteur der Ost- (bzw. West-) Befestigungen in:
»Höherer Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West)«,
2. Festungsinspektion I bis XI in:
»Festungspionierkommandeur I bis XI«.

II. Befehlsbefugnisse:

Mit Wirkung vom 15. 3. 1939 erhalten neue Befehlsbefugnisse:

1. Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West).

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West) untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 1 (bzw. 2). Er ist dessen Berater in allen grundsätzlichen Fragen der Landesbefestigung und Grenzsicherung in pioniertaktischer und -technischer Hinsicht. Gleichzeitig ist er auf diesem Gebiet Sachbearbeiter im Heeresgruppenkommando und als solcher an die Weisungen des Chefs des Generalstabes gebunden.

Im Auftrage des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe

überwacht er die Durchführung des Ausbaues und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen sowie die Pionierarmierung,

überprüft er die Sperrvorbereitungen

und überwacht er ferner die Einheitlichkeit der Ausbildung und den Dienst der Festungspionierdienststellen in dem ihm zugewiesenen Bereich.

Hierzu hat er das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe

a) im Einvernehmen mit den verantwortlichen Kommandobehörden die Festungspionierdienststellen sowie alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen in seinem Bereich zu besichtigen,

b) Verfügungen über die taktisch-technische Ausführung der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen an die verantwortlichen Kommandobehörden zu erlassen.

Er unterrichtet die zuständige Kommandobehörde bzw. -dienststelle über besondere Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Ihm können vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe besondere Aufgaben übertragen werden.

Ferner kann er vom O. K. H. mit der Überwachung der Sperrvorbereitungen und der Ausbildung der Sperrbearbeiter von Wehrkreiskommandos beauftragt werden, die nicht zu seinem Bereich gehören.

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost steht im Einvernehmen mit Heeresgruppenkommando 1 dem Inspekteur der Festungen zur Verfügung, um im Einvernehmen mit Wehrkreiskommando I die Einheitlichkeit der Ausbildung und den Dienst der Festungspionierdienststellen im Wehrkreis I zu überwachen.

Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West) hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

2. Der Festungspionierkommandeur.

Der Festungspionierkommandeur untersteht dem zuständigen Kommandierenden General der Grenztruppen, Befehlshaber im Wehrkreis, Grenzkommandanten oder Kommandanten der Befestigungen. Sein Unterstellungsverhältnis im einzelnen ist gesondert geregelt.

Gegenüber den ihm unterstellten Festungspionierstäben hat er die Befehlsbefugnisse eines Regimentskommandeurs und ist für ihren Dienst verantwortlich.

In seinem Abschnitt ist er

verantwortlich für die Durchführung des Ausbaues und für die Unterhaltung der Befestigungsanlagen (einschl. Sperrvorbereitungen im Befestigungsbereich) sowie für die Pionierarmierung und

überprüft er die Sperrvorbereitungen außerhalb des Befestigungsbereiches in pioniertaktischer und -technischer Hinsicht.

Hierzu hat er das Recht, alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen in seinem Abschnitt zu besichtigen.

Der Festungspionierkommandeur kann mit der Überwachung der Tätigkeit ihm nicht unterstellter Festungspionierstäbe beauftragt werden.

Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Der Festungspionierkommandeur hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

3. Der Kommandeur eines Festungspionierstabes.

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes ist dem zuständigen Festungspionierkommandeur oder Kommandanten der Befestigungen oder Landwehrkommandeur unterstellt.

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes ist in seinem Abschnitt für die Durchführung des Ausbaues und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen (einschl. Sperrvorbereitungen) sowie für die Pionierarmierung verantwortlich.

Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Der Kommandeur eines Festungspioinerstabes hat die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs.

III. Die »Festungspionierdienstordnung« (H. Dv. 317) ist in Neubearbeitung. Bis zu ihrer Neuausgabe ist die Zusammenarbeit zwischen den Kommandodienststellen und den Festungspionierdienststellen im Sinne der obenstehenden Befehlsbefugnisse zu regeln.

IV. In der H. Dv. 3/11 — Befehlsbefugnisse im Heer — sind die Abschnitte XXIII, XXIV und XXV zu streichen und mit einem Hinweis auf die neuen Befehlsbefugnisse zu versehen.

O. K. H., 3. 3. 39
— 11 c — 2. Abt (II b) Gen St d H.

162. Neufassung der Nr. 157 a—g der H. Dv. 270.

Die Nr. 157 a bis g der H. Dv. 270 »N. f. D.« v. 1. 10. 34 erhält nachstehende Neufassung, die mit Erscheinen an Stelle der bisherigen Fassung in der H. Dv. 270 wirksam wird:

157. Bei Friedensmärschen sind, unbeschadet des Hoheitsrechts, die zur Regelung des Verkehrs gegebenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu beachten. Den Anordnungen der Verkehrspolizei ist Folge zu leisten.

Folgende Bestimmungen sind besonders wichtig:

a) In der Regel ist auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu marschieren; die linke Seite darf nur zum Überholen benutzt werden.

Auf unübersichtlichen Strecken ist stets die äußerste rechte Straßenseite einzuhalten.

Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen gilt jede in der vorgeschriebenen Richtung als Einbahnstraße.

Bei 3 oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

Fuß-, Reit- und Radwege sind frei zu halten.

b) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Wenn es der Abstand zwischen Schienenfahrzeug und Straßenrand nicht zuläßt, darf auch links überholt und ausgewichen werden. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts oder links überholt werden.

Jeder nur für eine Verkehrsart bestimmte Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

An unübersichtlichen Straßenstellen, z. B. in unübersichtlichen Kreuzungen, Kurven und Steigungen, ist das Überholen verboten.

c) In eine andere Straße ist nach rechts stets in engem und nach links in weitem Bogen einzubiegen. Beim Einbiegen in eine Hauptstraße oder bei deren Überqueren ist eine mäßige Geschwindigkeit einzuhalten.

Beim Abbiegen der Marschkolonne von der Straße in ein Grundstück und umgekehrt sind andere Verkehrsteilnehmer so rechtzeitig zu warnen, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Nötigenfalls sind in beiden Fahrtrichtungen Posten mit Flaggen, bei Dunkelheit mit roten Laternen, herauszustellen.

d) Auf Brücken haben geschlossene Abteilungen ohne Tritt zu marschieren. Marschmusik ist auf Brücken verboten.

e) Geschlossene Verbände (Marschkolonnen) dürfen nur durch die Polizei und Fahrzeuge im Feuerlöschdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

Das vorübergehende Einschieben einzelner fremder Fahrzeuge in Kolonnen, um entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern auszuweichen, ist keine Unterbrechung der Kolonne oder Hemmung ihrer Bewegung und daher nicht zu verhindern.

Fahrzeugen der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen bemerkbar machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und vorübergehend zu halten.

Marschkolonnen dürfen den öffentlichen Verkehr nicht mehr als unbedingt notwendig behindern. In längeren Marschkolonnen sind in angemessenen Abständen Zwischenräume zum Durchlassen des übrigen Straßenverkehrs frei zu lassen.

f) Jede Marschkolonne ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel wie folgt zu sichern:

1. Nach vorn ist ihre seitliche Begrenzung, nach hinten ihr Ende durch Laternen erkennbar zu machen.

2. Am Anfang sind weiße, am Ende rote Laternen zu verwenden. Der linke und der rechte Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes müssen je eine Laterne tragen.

3. Gliedert sich eine Marschkolonne in deutlich voneinander geschiedene Einheiten (Kp., Schwadr., Battr.), so gelten die Anordnungen zu 1 und 2 für jede Einheit.

4. An Straßengabeln oder Kreuzungen sind andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig durch genügend weit seitlich herausgestellte Posten zu warnen. Diese Posten sind mit Laternen oder elektrischen Taschenlampen auszurüsten.

In gleicher Weise sind beim Überschreiten von Eisenbahnen auf schienengleichen Übergängen — auch bei solchen, die durch Schranken gesichert sind — Posten zur Beobachtung der Strecke, zum rechtzeitigen Warnen und Anhalten der Truppe aufzustellen.

5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen jedes für sich vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

Die Unterabschnitte 157 h bis m werden 157 g bis l.

Der bisherige Unterabschnitt 157 l erhält nachstehende Ergänzung:

»Flaggen und Laternen sind möglichst nicht höher als 125 cm über dem Erdboden anzubringen.«

Deckblatt folgt.

O. K. H., 20. 2. 39
— 35 n 10 — 4. Abt (I a) Gen St d H.

163. Heeresfachzeitschriften.

— H. M. 1938 S. 135 Nr. 396
S. 242 Nr. 640

Die zentrale Belieferung mit Heeresfachzeitschriften erfolgt vom 1. 4. 39 ab nach dem in der Anlage neu festgesetzten Verteiler. Die Knappheit der Bü. Mittel zwingt zur Einschränkung des dienstlichen Zeitschriftenbezuges.

Soweit bei Aufstellung dieses Verteilers hier vorliegende Anträge nicht berücksichtigt worden sind, hat ihnen nicht entsprochen werden können.

Die Vorlage der Bedarfsanmeldungen nach dem Stande vom 1. 4. 1939 hat nach dem nachstehenden Muster zu erfolgen, und zwar:

durch die Kommandanturen und Standortältesten an die Wehrkreiskommandos zum 15. 3. 1939,
durch die Wehrkreiskommandos an das Oberkommando des Heeres (standortweise in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt) zum 22. 3. 39.

Die Fristen müssen unbedingt eingehalten werden, weil sonst die Neuregelung mit Beginn des Vierteljahres in Frage gestellt ist.

Erneute Bedarfsanmeldungen werden zu gegebener Zeit von hier angefordert werden. In der Zwischenzeit eintretende Änderungen können nicht berücksichtigt werden. Gegenüber der zulässigen Höchstzahl weniger angemeldete Exemplare müssen mithin für die laufende Bezugszeit ausfallen. Für Bestellungen über die zulässige Höchstzahl hinaus sind die bestellenden Dienststellen ersatzpflichtig.

Für die zentral bezogenen Zeitschriften dürfen weitere Heeres-Haushaltsmittel nicht mehr aufgewendet werden. Beschaffungen aus Mitteln des Kap. VIII A 4 Tit. 13 werden durch diese Einschränkung nicht berührt.

Die Bestimmungen in den H. M. 1938 Nr. 396 bleiben, soweit sie nicht durch diese Verfügung überholt sind, in Gültigkeit.

Die Kommandanten und Standortältesten können anordnen, daß bestimmte Zeitschriften nach Umlauf bei den Lesern, nach Auslegen im Kameradschaftsheim usw. gesammelt und der Offz.-Bücherei des Standortes zur Vereinnahmung für den Verleih übergeben werden.

O. K. H., 3. 3. 39
— 37 e — 11. Abt (I d) Gen St d H.

164. Wahl von Reserveoffizieren für Eisenbahneinheiten.

Nach H. M. 1938 S. 186 Nr. 497 darf Persönlichkeiten, die nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen auf dem Wege über eine Auswahlübung als Offz. d. B. angestellt werden können, eine mindestens 4wöchige Dienstleistung als Auswahlübung (oder als Teil einer Auswahlübung) angerechnet werden.

Hiernach sind die seit dem 1. August 1938 bei den Eisenbahneinheiten zur Dienstleistung eingezogenen und vom Befehlshaber der Eisenbahneinheiten beurteilten Offiziere d. B. a. D. zu behandeln.

Sofern diese Bewerber den Bestimmungen der D 3/8 hinsichtlich ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Eignung entsprechen und die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, darf die Wahl der zu den Sommerübungen 1938 eingezogenen Offiziere d. B. a. D. zum Reserveoffizier der neuen Wehrmacht mangels eines vorhandenen aktiven Truppenteils ausnahmsweise durch das Offizierkorps des für den dauernden Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Wehrbezirkskommandos erfolgen.

O. K. H., 25. 2. 39
— 21 n 10. 10 — Abt E (II a).

165. Modetanz Lambeth Walk.

Der Tanz Lambeth Walk bietet unwürdige Bilder. Er wird daher für Soldaten und Beamte in Uniform verboten

O. K. H., 21. 2. 39
— 14 x 12 — Abt H (V).

166. Unzulässige Beförderungen.

In dem unter Nr. 50 der H. M. 1939 S. 19 veröffentlichten Erlaß sind im 2. Absatz hinter dem Wort »daß« handschriftlich die Worte »vom zuständigen Vorgesetzten« einzufügen.

O. K. H., 24. 2. 39
— 23 b 10 — Abt H (III).

167. Zahlung der Bezüge für Offiziere z. D., Notstandsbeihilfen und einmalige Unterstützungen an Offiziere z. D.

I. Die Truppen- und Marineteile (Dienststellen) teilen jede Verwendung eines Offiziers z. D. und jede Veränderung in seiner Verwendung, dem örtlichen Sonderzuschlag oder den Kinderzuschlägen dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt nach nachstehendem Muster mit.

Nach Eingang dieser Mitteilung teilt das betreffende Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt dem Truppen- oder Marineteil (der Dienststelle) mit, welche Versorgungsbezüge dem Offizier z. D. zustehen. Abzüge dienstlicher Art (Rückzahlung überhobener Fürsorge- und Versorgungsbezüge), die auch bei der neuen Dienststelle des Offiziers z. D. von seinen Bezügen einzubehalten sind, sind zu erläutern. Die Steuerkarte ist dieser Mitteilung beizufügen.

Die dem Offizier z. D. auf Grund des Erlasses vom 15. 3. 38 O. K. W. $\frac{21\,c}{720/38}$ Vers (I c) (H. M. 1938 S. 49) zustehenden Gebührnisse (zusätzlich einer etwaigen Frontzulage) sind auf Anordnung der Zahlmeister der Truppenteile usw. (Verwaltung des Marineteils) zu zahlen und zu buchen. Die Zehrzulage ist zu berücksichtigen, wenn der Offizier z. D. vor seiner Verabschiedung eine Zehrzulage erhalten hat. Die Lohnsteuer ist nach den hiernach zustehenden Gesamtbezügen (ohne Frontzulage, die steuerfrei ist) einzubehalten und abzuführen.

Das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt überweist den jeweils zustehenden Monatsbetrag des nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Ruhegehalts einschl. einer etwaigen Frontzulage für die Zeit der Dienstleistung des Offiziers z. D. an die zuständige Heeres- (Marine-) Kasse zugunsten der Dienststelle, bei der der Offizier z. D. Dienst leistet.

Die überwiesenen Beträge sind bei den Truppen- (Marine-) Teilen (Dienststellen) beim Besoldungstitel als Einnahme zu buchen und in der Gebührnisgeldberechnung abzusetzen.

II. Notstandsbeihilfen und einmalige Unterstützungen an Offiziere z. D. sind von den Wehrmachtteilen aus ihren Haushaltmittel zu gewähren.

O. K. W., 14. 2. 39
— 154/39 — W Vers (I a 1).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H., 28. 2. 39
— 30 — Abt H (I).

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Muster.
zu Nr. 167

..... (Truppenteil, Marineteil) ....., den ..... 19.....

An
das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt

.....

Bezug: O. K. W. Nr. 154/39 W Vers (Ia 1) vom 14. 2. 1939.
Betrifft: Verwendung eines Offiziers z. D.

Dem ..... (Dienstgrad, Vor- und Zuname)

werden vom ..... 19..... ab die Dienstbezüge von hier gezahlt.

1. Der Genannte hat als Wohnsitz der Familie ..... (Ort) beibehalten.

   Sobald der Umzug nach dem neuen Dienstort ausgeführt wird, ergeht hierüber besondere Mitteilung.

2. Kinderzuschläge werden gezahlt:

   für das 1. Kind ..... geb. .....
   » » 2. » ..... » .....
   » » 3. » ..... » .....
   » » 4. » ..... » .....
   » » 5. » ..... » .....
   » » 6. » ..... » .....

3. Weitere Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Genannten, die auf die Höhe der Vers.-Bezüge von Einfluß sind, werden von Fall zu Fall mitgeteilt.

4. Die Versorgungsbezüge sind an die $\frac{\text{H. St. O. Kasse}}{\text{M. St. O. Kasse}}$ (Amtskasse) in .....

   zugunsten der: ..... (Dienststelle mit Buchungsstelle) zu überweisen.

5. Einer Mitteilung der von dort berechneten Bezüge wird entgegengesehen.

.....
(Unterschrift)

168. Rückgliederung des Regiments „SA.-Standarte Feldherrnhalle" — Ausführungsbestimmungen —.

1. Das zum Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« kommandierte Ausbildungspersonal ist, soweit noch nicht geschehen, umgehend zu den Truppenteilen, die es gestellt haben, zurückzuüberweisen.

Auf das Ausbildungspersonal findet zutreffendenfalls das Verfahren nach Ziffer 2 A a bis d und 2 B sinngemäß Anwendung.

2. Die zum Dienst beim Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« vorübergehend beurlaubten, dann kommandierten Soldaten sind bis spätestens 25. 3. 1939 zu ihren Truppenteilen (Ergänzungseinheiten, Stamm-Marineteilen) mit dem Dienstgrad, mit dem sie zum Regiment getreten sind, zu überweisen (vgl. Ziff. 7). Bei der Überweisung sind die beim Regiment befindlichen Personalpapiere mit der Beurteilung des Regiments und der Stellungnahme der Flieger-Division 7 zum gleichen Termin zu übersenden.

Von den Truppenteilen usw. sind:

A. mit dem 31. 3. 39 zu entlassen alle diejenigen Soldaten, die vor oder mit dem 31. 3. 39 ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben, und zwar:

a) Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht von 2 Jahren am 30. 9. 38 erfüllt hatten.

Ihnen ist die Dienstzeit von dem besonderen Entlassungstag der Wehrmachtteile im Herbst 1938 ab bis zum 31. 3. 39 als erste Pflichtübung anzurechnen;

b) Soldaten, deren aktive Dienstpflicht von 2 Jahren am 31. 3. 39 abläuft.

Ihnen ist die im Regiment abgeleistete Dienstzeit als aktive Dienstzeit anzurechnen;

c) Soldaten, die eine längere Dienstverpflichtung eingegangen waren, deren Dienstverpflichtung aber vor dem 31. 3. 39 abgelaufen ist.

Ihnen ist die über die Dauer der Dienstverpflichtung hinaus abgeleistete Dienstzeit entweder als aktiver Dienst der Dienstverpflichtungsdauer hinzuzurechnen oder als erste Pflichtübung anzurechnen. Es ist das für den Soldaten günstigste Verfahren anzuwenden;

d) Soldaten, die eine längere Dienstverpflichtung eingegangen waren, wobei der Endtermin der längeren Dienstverpflichtung mit dem 31. 3. 39 zusammenfällt.

Ihnen ist die im Regiment abgeleistete Dienstzeit als aktive Dienstzeit auf die Dienstverpflichtung anzurechnen;

e) 1. Soldaten, die sich zur Zeit ihrer Kommandierung zum Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« in Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung befanden.

Ihnen ist die beim Regiment abgeleistete Dienstzeit als kurzfristige Ausbildung (Grundausbildung von 3 Monaten) anzurechnen. Die darüber hinaus abgeleistete Dienstzeit rechnet als erste Pflichtübung.

2. Soweit es sich um Soldaten handelt, die zur Unterführeranwärterausbildung einberufen waren, ist ihnen die beim Regiment abgeleistete Dienstzeit als Unterführeranwärterausbildung (3 Monate) anzurechnen. Die darüber hinaus abgeleistete Dienstzeit rechnet als erste Pflichtübung.

f) Nach der Entlassung veranlassen die Wehrersatzdienststellen die Überführung der unter a bis e Genannten in den Beurlaubtenstand der Luftwaffe (vgl. D 3/11 § 4 Ziff. 6);

B. mit dem 1. 4. 39 zur Luftwaffe zu versetzen:

a) diejenigen Soldaten, die noch den Rest ihrer aktiven Dienstzeit von 2 Jahren ableisten müssen,

b) diejenigen Soldaten, die eine Dienstverpflichtung eingegangen sind, deren Dauer über den 31. 3. 39 hinausgeht.

R. d. L. u. Ob. d. L. entscheidet über die Versetzung dieser Soldaten zur Fallschirmtruppe (I./Fallschirm-Jäger-Rgt. 2) bzw. zum Regiment »General Göring« oder dessen Wachbataillon (s. Muster).

Die beim Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« abgeleistete Dienstzeit gilt als aktiver Wehrdienst und ist auf die Erfüllung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht bzw. auf die darüber hinaus eingegangene längere Dienstverpflichtung anzurechnen.

Die Versetzung gilt seitens O. K. H. bzw. O. K. M. bzw. R. d. L. u. Ob. d. L. als genehmigt.

3. Den unter 1 und 2 genannten Soldaten ist von den Truppenteilen (Ergänzungseinheiten, Stamm-Marineteilen) im Wehrpaß und im Wehrstammbuch die im Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleistete Dienstzeit in Feld 19 einzutragen. Die Dauer der abgeleisteten Dienstzeit ist aus dem Ausweis gemäß Ziff. 6 zu entnehmen. Dabei ist die Zeit vom 25. bis 31. 3. 39 der tatsächlichen Dienstzeit beim Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« hinzuzurechnen.

Bei der Anrechnung von Dienstzeit als erste Pflichtübung ist in Feld 27 einzutragen: »Die erste Pflichtübung gilt gemäß Eintragung in Feld 19 als abgeleistet.«

4. Von den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die der Reserve oder der Landwehr I angehören und im Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« Wehrdienst abgeleistet haben, sind mit dem 25. 3. 39 zu überweisen:

a) Wehrpflichtige d. B., die bei Beginn dieser Dienstleistung zu einer Übung bei Truppenteilen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Luftwaffe einberufen waren, zu diesen Truppenteilen bzw. Stamm-Marineteilen. Sie werden von diesen mit dem 31. 3. 39 entlassen.

Ihnen ist die beim Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« abgeleistete Dienstzeit innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 auf die Übung, zu der sie einberufen waren, und gegebenenfalls als eine weitere Pflichtübung anzurechnen.

b) Wehrpflichtige d. B., die zur Zeit dieser Dienstleistung zu einer Übung bei Übungstruppenteilen oder Mob-Einheiten — also zur Zeit nicht mehr bestehenden Truppenteilen — einberufen waren, derjenigen Wehrersatzdienststelle, die für den Standort des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle«, in dem sich der Wehrpflichtige am 25. 3. 39 befindet, zuständig ist. Stand der Wehrpflichtige vor dem 25. 3. 39 bei einer anderen Wehrersatzdienststelle in Wehrüberwachung, so hat er sich bis spätestens 17. 3. bei dieser ab- und bei der Wehrersatzdienststelle seines Standortes anzumelden. Diese nimmt den Wehrpflichtigen in Wehrüberwachung und führt unverzüglich das Entlassungsverfahren durch. Als Entlassungstag ist der 31. 3. 39 einzutragen.

Ihnen ist die beim Regiment innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleistete Dienstzeit auf die Übung, zu der sie einberufen waren, und gegebenenfalls als eine weitere Pflichtübung anzurechnen.

c) Wehrpflichtige d. B., die nicht zu einer Übung einberufen waren, derjenigen Wehrersatzdienststelle, die für den Standort des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle«, in dem sich der Wehrpflichtige am 25. 3. 39 befindet, zuständig ist. Stand der Wehrpflichtige vor dem 25. 3. bei einer anderen Wehrersatzdienststelle in Wehrüberwachung, so hat er sich bis spätestens 17. 3. bei dieser ab- und bei der Wehrersatzdienststelle seines Standortes anzumelden. Diese nimmt den Wehrpflichtigen in Wehrüberwachung und führt unverzüglich das Entlassungsverfahren durch. Als Entlassungstag ist der 31. 3. 39 einzutragen.

Ihnen ist die beim Regiment innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleistete Dienstzeit als eine Pflichtübung anzurechnen.

Nach der Entlassung veranlassen die Wehrersatzdienststellen die Überführung der unter a bis c Genannten in den Beurlaubtenstand der Luftwaffe (vgl. D 3/11 § 4 Ziff. 6).

Den Wehrpflichtigen d. B. zu a bis c ist die im Regiment abgeleistete Dienstzeit von den Wehrersatzdienststellen im Wehrpaß und Wehrstammbuch in Feld 27 als Pflichtübung einzutragen.

Die Dauer der abgeleisteten Dienstzeit ist aus dem Ausweis gemäß Ziff. 6 zu entnehmen. Dabei ist die Zeit vom 25. bis 31. 3. 39 der tatsächlichen Dienstzeit beim Regiment SA.-Standarte Feldherrnhalle« hinzuzurechnen.

5. Bei den Wehrpflichtigen d. B., die vor ihrer Einstellung in das Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« der Ersatzreserve oder der Landwehr II angehört haben, sind zu unterscheiden:

a) Wehrpflichtige dienstpflichtiger Geburtsjahrgänge, die 1938 zur Erfassung, Musterung oder Aushebung heranstanden bzw. für die Herbsteinstellung 1938 oder die Frühjahrseinstellung 1939 bereits von einem Truppenteil (Stamm-Marineteil) als Freiwillige angenommen waren.

Sie sind vom Regiment mit dem 1. 4. 39 zur Luftwaffe zu überweisen. Personalpapiere sind beizufügen. Etwa fehlende Karteimittel sind durch den neuen Truppenteil bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen anzufordern.

R. d. L. u. Ob. d. L. entscheidet über ihre gleichzeitige Versetzung zur Fallschirmtruppe (I./Fallschirm-Jäger-Regt. 2) bzw. zum Regiment »General Göring« oder dessen Wachbataillon (s. Muster).

Die beim Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleistete Dienstzeit gilt als aktiver Wehrdienst, ist von den Truppenteilen, zu denen die Versetzung erfolgt, als solcher im Wehrpaß und Wehrstammbuch in Feld 19 einzutragen und auf die Erfüllung der 2jährigen Dienstzeit voll anzurechnen.

b) Wehrpflichtige d. B. älterer Geburtsjahrgänge, die am 31. 3. 39 das 27. Lebensjahr überschritten haben.

Sie sind mit dem 25. 3. 39 derjenigen Wehrersatzdienststelle zu überweisen, die für den Standort des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle«, in dem sich der Wehrpflichtige am 25. 3. 39 befindet, zuständig ist. Stand der Wehrpflichtige vor dem 25. 3. bei einer anderen Wehrersatzdienststelle in Wehrüberwachung, so hat er sich bis spätestens 17. 3. bei dieser ab- und bei der Wehrersatzdienststelle seines Standorts anzumelden. Diese nimmt den Wehrpflichtigen in Wehrüberwachung und führt unverzüglich das Entlassungsverfahren durch. Als Entlassungstag ist der 31. 3. 39 einzutragen.

Die Entlassung erfolgt zum Beurlaubtenstand der Luftwaffe, da eine Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nicht mehr in Betracht kommt.

Von der beim Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleisteten Dienstzeit ist die Dienstzeit bis zur Dauer von 3 Monaten als 3monatige kurzfristige Ausbildung, die darüberliegende Zeit als erste Pflichtübung anzurechnen. Eintragung im Wehrpaß und im Wehrstammbuch s. Ziffer 3.

c) Angehörige des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« die polizeilich noch nicht erfaßt sind.

Sie sind anzuweisen, sich spätestens bis 17. 3. 39 bei der für sie vor der Einstellung in das Regiment zuständigen polizeilichen Meldebehörde abzumelden und zwecks Erfassung zur Wehrstammrolle bei der für den gegenwärtigen Standort des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« zuständigen polizeilichen Meldebehörde anzumelden.

Nach erfolgter polizeilicher Erfassung sind sie von dem für den jetzigen Standort zuständigen Wehrbezirkskommando zu mustern und in Wehrüberwachung zu nehmen. Ihr Wehrdienstverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. Soweit sie dem Geburtsjahrgang 1913 und älteren angehören, erfolgt die weitere Behandlung sinngemäß nach Ziff. 5b Abs. 3 und 4.
2. Soweit sie den Geburtsjahrgängen 1914 und jüngeren angehören und noch nicht ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben, sind sie, soweit sie wehrfähig sind, Luftwaffenersatzreservisten I. Das Wehrbezirkskommando hebt sie auf Grund der Entscheidung des R. d. L. u. Ob. d. L. über ihre Zuweisung zur Fallschirmtruppe (I./Fallschirm-Jäger-Regt. 2) bzw. zum Regiment »General Göring« oder dessen Wach-Bataillon (s. Muster) zu dem in Frage kommenden Truppenteil aus und beruft sie gleichzeitig durch Gestellungsbefehl zum 1. 4. 39 ein, sofern sie sich mit dieser Einberufung schriftlich einverstanden erklären.

Bei Minderjährigen ist eine amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß D 3/2 § 6 (1) 1 beizubringen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so sind sie zurückzustellen und mit den Dienstpflichtigen ihres Geburtsjahrganges zur Luftwaffe auszuheben.

Die bei dem Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 abgeleistete Dienstzeit ist ihnen als Wehrdienst anzurechnen, jedoch nicht als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, sondern als erste Pflichtübung. Ein entsprechender Hinweis ist in Feld 27 des Wehrpasses und Wehrstammbuches aufzunehmen.

Erfassung, Musterung und Aushebung sind bis spätestens 20. 3. 39 durchzuführen. Zeit der Musterung und gleichzeitigen Aushebung bestimmen die zuständigen Wehrbezirkskommandos. Ihren diesbezüglichen Anordnungen ist von den Angehörigen des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« unbedingt Folge zu leisten.

Die Dauer der abgeleisteten Dienstzeit ist aus dem Ausweis gemäß Ziff. 6 zu entnehmen.

6. Über die im Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 tatsächlich abgeleistete Dienstzeit ist ein Ausweis nach anliegendem Muster auszufertigen. Ausweise, auf denen das Anerkenntnis der Luftwaffe (Flieger-Division 7) fehlt, sind ungültig.

7. Ernennung und Beförderung.

a) Die nach 2. A a) bis d) zur Entlassung kommenden Soldaten können bei der Entlassung nach den von den Wehrmachtteilen gegebenen Bestimmungen durch die Entlassungstruppenteile ernannt bzw. befördert werden.

b) 1. Die nach 2. A e) 1. zur Entlassung kommenden Soldaten können nachträglich nach der kurzfristigen Ausbildung (Grundausbildung) zum Unterführeranwärter ernannt werden.

2. Die nach 2. A e) 2. zur Entlassung kommenden Unterführeranwärter können nachträglich zum Gefreiten d. R. befördert und zum Unterführeranwärter d. R. bzw. zum R. O. A. ernannt werden.

Die Ernennungen bzw. Beförderungen sprechen auf Vorschlag des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« und auf Grund der Stellungnahme der Flieger-Div. 7 bei Vorliegen der Voraussetzungen die zuständigen Wehrbezirkskommandeure nachträglich aus.

c) Die nach 2. B a und b zur Luftwaffe versetzten Soldaten können bei Eignung von ihren neuen Dienststellen befördert werden.

d) Wehrpflichtige d. B. nach Ziff. 4 a, b und c können nachträglich von den Wehrbezirkskommandeuren nach den für die Luftwaffe geltenden »Vorläufigen Bestimmungen für Ernennung und Beförderung der Wehrpflichtigen d. B.« ernannt oder befördert werden.

e) Wehrpflichtige d. B. nach Ziff. 5 b und c 1. können nach einer Dienstzeit von 3 Monaten (kurzfristige Ausbildung) nachträglich von den Wehrbezirkskommandeuren auf Vorschlag des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« und nach Stellungnahme der Flieger-Div. 7 bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Unterführeranwärtern ernannt werden.

8. Reichsarbeitsdienst.

Soweit Wehrpflichtige des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« den Geburtsjahrgängen 1915 und jüngeren angehören, sind sie nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsführers zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr heranzuziehen.

Im Wehrpaß und Wehrstammbuch ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Eintragung veranlassen die Dienststellen des Regiments bei den für ihren Standort örtlich zuständigen RAD.-Meldeämtern unmittelbar. Diese Maßnahme muß bis spätestens 20. 3. 39 durchgeführt sein.

Der Reichsarbeitsführer ist gebeten worden, die zuständigen RAD.-Meldeämter unter Angabe des Wortlautes der Eintragung von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

9. a) Wird bei Wehrpflichtigen des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« nachträglich Wehrunwürdigkeit festgestellt, so findet eine Anrechnung der beim Regiment abgeleisteten Dienstzeit nicht statt. Die Betreffenden sind aus jedem Wehrdienstverhältnis zu entlassen und haben von den für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos einen Ausschließungsschein gemäß D 2/1 zu erhalten.

Der Wehrpaß ist einzuziehen. Die Nachprüfung auf Wehrwürdigkeit ist, soweit dies aus den Erfassungspapieren nicht hervorgeht, in jedem Einzelfalle von den Truppenteilen (Stamm-Marineteilen) bzw. Wehrersatzdienststellen bestimmungsgemäß durchzuführen.

b) Wird bei Wehrpflichtigen des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« nachträglich festgestellt, daß sie in der französischen Fremdenlegion gedient haben, sind sie von ihren Truppenteilen (Stamm-Marineteilen) bzw. Wehrersatzdienststellen, zu denen sie überwiesen sind, unter Überführung zur Ersatzreserve II bzw. Landwehr II zu entlassen. Die beim Regiment abgeleistete Dienstzeit ist nicht anzurechnen.

c) Stellt sich bei Wehrpflichtigen des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« heraus, daß sie Staatenlose, Ausländer oder Doppelstaater sind, so sind sie nach vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu behandeln. Jedoch ist nachträglich das Verfahren gemäß D 3/2 Anl. 1 bzw. § 1 (10) und der D 3/1 (Neudruck vom 20. 12. 38) § 1 (5) durchzuführen.

10. Im Gesundheitsbuch (G-Buch) sind die innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 erlittenen Krankheiten, Dienstbeschädigungen usw. den Bestimmungen gemäß vom Arzt des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« einzutragen.

11. Die Versorgung der Angehörigen des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle« erfolgt bis zum 30. 9. 38 nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz, ab 1. 10. 38 nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

12. Über die dem Regiment übergegebene Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung folgt Sonderbefehl des R. d. L. u. Ob. d. L.

13. Nachstehende Ziffern 7. und 8. der Verfügung O. K. H./AHA/E (Ia) Nr. 1980/38 geh. vom 8. 7. 38 treten mit Ausgabe dieser Verfügung außer Kraft. Diese Ziffern lauten:

»7. In die Karteimittel und Wehrpässe ist einzutragen:

a) als Musterungsentscheid: das Wehrdienstverhältnis (Ersatzreserve I, II usw.) und der Vermerk »zurückgestellt bis zur nächsten Musterung.«

b) als Aushebungsentscheid: »Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr«.

»8. Die zur Einstellung 1938 bzw. 1939 angenommenen Wehrmacht-Freiwilligen sind zunächst nicht einzuberufen. Weiterer Befehl folgt.«

Die entsprechenden Entscheide sind zu streichen und sinngemäß nach vorstehenden Bestimmungen zu ersetzen.

Muster.

..... (Dienststelle des Regiments »SA.-Standarte Feldherrnhalle«) ....., den ..... 1939 (Ort) (Datum)

Ausweis.

Der ..... (Name) (Vorname)

geboren am ..... (Datum) (Geburtsort) (Kreis)

hat innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39, und zwar

vom ..... 19..... bis einschl. ..... 19.....

bei dem Regiment »SA.-Standarte Feldherrnhalle« aktiven Wehrdienst geleistet.

..... Unterschrift (Dienststelle des Regts. »SA.-Standarte Feldherrnhalle«)

1. Die vorstehend angegebene Dienstzeit wird als aktiver Wehrdienst anerkannt.

2. Der Genannte ist mit dem 1. 4. 39 zum ..... (Truppenteil, Standort) zu versetzen.

Die Versetzung gilt seitens des O. K. H. bzw. O. K. M. bzw. R. d. L. u. Ob. d. L. als genehmigt.

Dienststempel ..... (Dienststelle der Luftwaffe)

O. K. W., 18. 2. 38
— 1 o 56 — WFA/L (II a).

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Meldung der am 1. 4. 39 zur Luftwaffe versetzten Zahl von Unteroffizieren und Mannschaften zum 15. 4. 39 O. K. H.

T bei Rgt. 3. 4. 39
» Div. 6. 4. 39
» Gen. Kdo. ..... 10. 4. 39.

O. K. H., 1. 3. 39
— B 23 b 12/14 — Abt H (III).

---

169. Heeresunteroffizierschulen.

1. Im Herbst 1939 werden folgende Heeresunteroffizierschulen neu aufgestellt:

in Biebrich b. Wiesbaden mit Stab und 2 Kompanien und

in Treptow a. d. Rega mit Stab und 2 Kompanien.

Die Unterbringung erfolgt in
Biebrich in der Hindenburgkaserne,
Treptow in der bisherigen Kaserne des I./J. R. 4.

2. Die Heeresunteroffizierschulen Frankenstein i. Schles. und Sigmaringen (Zwischenunterkunft Tr. Üb. Pl. Heuberg) werden im Herbst 1939 um je 2 Kompanien verstärkt.

3. »Die Dienstanweisung für Heeresunteroffizierschulen«, die im Frühjahr 1939 als D 22 erscheint, enthält die Einzelheiten über Ziel der Ausbildung, Einstellungsbedingungen, Befugnisse, Unterstellung usw.

4. Einzelheiten über Aufstellung der Schulen werden durch O. K. H. (AHA/In 2) geregelt.

O. K. H., 17. 2. 39
— 34 aa — In 2 (I).

---

170. Ausbildung der Spielleute.

In Abänderung der H. Dv. 130/1 vom 1. 10. 38 Seite 24 II. letzter Absatz hat die Ausbildung als Spielmann (zugleich im Blinkdienst mit K-Blinkgerät) im Sommer des 1. Dienstjahres stattzufinden, damit die Truppe jederzeit über ausgebildete Spielleute verfügen kann.

Änderung der H. Dv. 130/1 bleibt bei Neudruck vorbehalten.

O. K. H., 17. 2. 39
— 24 — In 2 (I).

---

171. Untersuchung der Kaliberzylinder.

Der Zeitpunkt für die jährliche Einsendung der Kaliberzylinder nach H. Dv. 474 — N. f. D. — vom 23. 2. 37 Seite 6 Ziffer 7 (Deckblatt 1) wird für die Truppenteile nachstehender Gen. Kdos. wie folgt festgesetzt:

XIV.	A. K.	in	der	Zeit	vom	2. 1.	bis	6. 1.
XV.	»	»	»	»	»	1. 2.	»	6. 2.
XVI.	»	»	»	»	»	1. 3.	»	6. 3.
XVII.	»	»	»	»	»	1. 5.	»	6. 5.
XVIII.	»	»	»	»	»	1. 6.	»	6. 6.

Gen. Kdo. der Grenztr. Saarpfalz
in der Zeit vom 1. 10. bis 6. 10.

Heeresgruppenkommando 5
in der Zeit vom 15. 10. bis 20. 10.

H. Dv. 474 Deckblatt 1 ist entsprechend handschriftlich zu ergänzen.

Bei einer späteren Ausgabe von Deckblättern wird diese Änderung berücksichtigt werden.

O. K. H., 23. 2. 39
— 77 c — In 2 (VII).

---

172. Übernahme des Fallschirm-Inf.-Btls. (Heer) als II./Fallschirm-Jäger-Rgt. 1 in die Luftwaffe.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1939 wurde das Fallschirm-Inf.-Bataillon mit sämtlichen Angehörigen, mit Ausnahme des Musikkorps, in die Luftwaffe überführt.

Die Anschrift lautet:

II./Fallschirm-Jäger-Rgt. 1
Braunschweig
Möncheweg, Roselieskaserne.

Anruf: Braunschweig, Nr. 7690 (Postanschluß).

O. K. H., 23. 2. 39
— 11 c 1713 — In 2 (IX).

---

173. Fettpressen der Gerätklasse U.

In Abänderung der Bestimmung in den H. M. 1936 S. 136 Nr. 462 wird für das leichte Inf.-Geschütz 18 die Fettpresse für 75 ccm (80 g) Inhalt (Anf.-Zeichen U 546) beibehalten. Die Fettpresse ist im hinteren Lafettenkasten des Geschützes mitzuführen.

Für die Protze (Itf. 14/1) bleibt außerdem — wie bisher — 1 Fettpresse für 140 ccm (130 g) Inhalt (Anf.-Zeichen U 547) zuständig.

Die Anlagen zur A. N. (Heer) J 583 und J 591 werden bei Neudruck berichtigt werden.

O. K. H., 24. 2. 39
— 72 f — In 2 (IV b).

---

174. Lehr-Filmverzeichnis auf dem Gebiet des Reit- und Fahrwesens.

1. Film Nr. 68, Reiter-Lehrfilm Nr. I,
   Ausbildung der jungen Remonten,
2. Film Nr. 213, Reiter-Lehrfilm Nr. II,
   Ausbildung der Rekruten,
3. Film Nr. 227,
   XI. Olympiade (Moderner Fünfkampf),
4. Film Nr. 228,
   Olympische Reiterkämpfe 1936 (Military),
5. Film Nr. 34,
   Die Gangarten des Pferdes,
6. Film Nr. 35,
   Lahmheiten beim Pferde,
7. Film Nr. 36,
   Gangarten hufkranker Pferde,
8. Film Nr. 37,
   Das Pferd in der Bewegung,
9. Film Nr. 38,
   Anormale Stellungen, Gangart und Hufe des Pferdes,
10. Film Nr. 197,
    Wirkung unrichtiger Kürzung der Hufe.

Die Filme können unmittelbar bei der

Heeresfilmstelle
Spandau-Ruhleben
Charlottenburger Chaussee

angefordert werden. Außerdem verfügt über gute Pferdefilme (Schmalfilme) der Verkehrsverein Verden (Aller).

O. K. H., 20. 2. 39
— 37 — In 3.

175. Ersatz für das Wezu-Gerät.

An Stelle des Wezu-Geräts, Anlage zur A. N. (Heer) A 6761, tritt

Bezeichnung: H. Sch. V.-Gerät,
Gerätklasse: A,
Stoffgliederungsziffer: 27,
Anforderungszeichen: A 64700,
Anlage zur A. N. (Heer): A 2926*),
Gewicht: rund 3,0 kg,
Zeichnungs-Nr.: 27—394 (geheim).

Die Wezu-Geräte sind an das Zeugamt Spandau einzuliefern.

In den F. A. N. (Heer) Nr. 0535 und 010535 sowie in der K. A. N. (Heer) Nr. 6267 ist unter Stoffgliederungsziffer 27 das neue Gerät in Blei nachzutragen und in Stoffgliederungsziffer 54 das Wezu-Gerät zu streichen. Diese Änderungen werden bei Neudruck der Ausrüstungsnachweisungen berücksichtigt.

O. K. H., 20. 2. 39
— G 79 m — In 4 (V d).

176. Schußtafeln für Beob. Einheiten.

Es sind zuständig

für	je	
Stab Beob. Abt.	1	Stück der in den Anl. A 5020 bis 5024 zur K. A. N. (H) aufgeführten Schußtafeln ohne Flugbahnbilder, graph. Schußtafeln und H. Dv. 119/150.
Schallm. Battr.	4	
Lichtm. Battr.	6	
Ballon-Battr.	1	

H. M. 1936 S. 69 Nr. 205 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 25. 2. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

177. Bedienen schwerer Geschütze.

Beim Scharfschießen sind durch überhastetes Ansetzen und damit verbundenes Schlingern und Anstoßen des Ansetzerkolbens Beschädigungen im Keilloch aufgetreten, die zu Verschlußfressungen führten.

Sämtliche Ansetzer für s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 sind vom Waffenmeister sofort nach Zeichnung 05 C 8735 zu ändern. Diese Änderung erscheint auch in den Deckblättern 1938 zum Buch »Formänderungen am Artilleriegerät Teil II«.

Außerdem wird angeordnet, daß bei sämtlichen schweren Geschützen das Rohr zum Laden und Ansetzen der Geschosse in eine »Ladestellung« zu kurbeln ist.

Die nachstehend bei den einzelnen schweren Geschützen genannten Strichzahlen stellen die oberste Grenze der Rohrerhöhung dar, bei der noch geladen werden kann.

Hierbei ist davon ausgegangen, daß einerseits die Feuergeschwindigkeit des Geschützes nicht zu stark beeinträchtigt und andererseits die Gefahr des Zurückgleitens des Geschosses oder der Kartusche ausgeschaltet wird.

Es ergeben sich folgende Ladestellungen:

1. lg. 21 cm Mrs.:
   Rohr waagerecht.
2. 15 cm K. 16:
   Rohrerhöhung 170 Strich.
3. lg. s. F. H. 13:
   Rohrerhöhung 170 Strich.
4. s. F. H. 18,
   s. 10 cm K. 18,
   10 cm K. 17,
   10 cm K. 17/04 n/A.:
   Rohrerhöhung 450 Strich.

Deckblattausgabe bzw. Aufnahme in die Vorschriften folgt.

O. K. H., 27. 2. 39
— 73 a/f 12/17 — In 4 (IV).

178. Berichtigung.

Streiche in H. M. 1938 S. 290 Nr. 782 unter lfd. Nr. 2 in Spalte Angabe der Änderungszeichnung:

»021 B 33 452/1 — 2,«

setze dafür:

»021 B 33 452«.

O. K. H., 22. 2. 39
— 76 a 17/101 — In 6 (IV d).

179. Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.

a) In den H. M. 1937 S. 12 Nr. 27 Ziff. 3 setze handschriftlich hinter »Offiziere« ein:

»und Beamte[1])«

Als Fußnote füge handschriftlich an:

[1]) Jedoch nur bei Dienststellen, denen Pkw. sollmäßig zugewiesen sind. Eine Erhöhung des Kraftfahrzeugsolls darf durch diese Maßnahme nicht eintreten.

b) Als Ziff. 21. a) füge handschriftlich ein:

»Bei öffentlichen Notständen ist es Pflicht aller Dienststellen, ihre Kraftfahrzeuge zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Über Verrechnung der Kosten wird im Einzelfall entschieden.«

O. K. H., 28. 2. 39
— 76 a — In 6 (III b).

180. Berichtigung der Ausbildungsanweisung für die Gruppe mit 2 l. M. G.

Mit Verfg. O. K. H. $\frac{11\,c\,39}{13/38\ geh.}$ AHA/In 6 Gr. I (Kav.) v. 1. 2. 39 wurde für die Kav. Schützeneinheiten die »Ausbildungsanweisung für die Gruppen mit 2 l. M. G.« verteilt. Bei den Anlagen 1—3 dieser Verfg. ist der Vermerk »Geheim« zu streichen. Die Anlagen 1—3 sind als »Offen« zu behandeln.

O. K. H., 28. 2. 39
— 11 c 39 — In 6 (Gr I Kav).

---

181. Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu.

I. Als Anlagen 1 und 2 werden übersandt:

a) »Vorläufiges Soll an Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke« (Anlage 1),

b) »Übersicht über die zuständige Jahresverbrauchsmenge an Übungsmitteln für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel« (Anlage 2).

Einzelheiten zu a) und b) enthalten die Vorbemerkungen der Anlagen 1 und 2.

II. Anordnungen grundsätzlicher Art.

A. Zu Anlage 1, Übungsgerät.

(1) Mit Ausnahme der l. Üb. Gasbekleidung, Üb. Gasplane, des Üb. Taschenbehälters für Waffenentgiftungsmittel, des Satzes Üb. Behälter für Waffenentgiftungsmittel und der Üb. Entgiftungsbüchse sind alle nach Anlage 1 zuständigen Üb. Geräte sogleich lieferbar. Der Zeitpunkt für die Anforderung der zur Zeit noch nicht lieferbaren Gegenstände wird von O. K. H. zeitgerecht bekanntgegeben.

(2) An Stelle der erst später lieferbaren l. Üb. Gasbekleidung und Üb. Gasplane erhalten die Truppen sogleich entsprechende Stücke der Feldausstattung, die im Rahmen des Solls (Anlage 1) beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern sind. Damit diese Stücke, die im Felde nur einmal benutzt werden, bei Übungen wiederholt verwendet werden können, sind sie schonend zu behandeln.

B. Zu Anlage 2, Übungsmittel.

(1) Mit Ausnahme der Riechtöpfe, deren Lieferung den Gen. Kdos. besonders mitgeteilt wird, sind die Übungsmittel nach Anlage 2 (Sp. 3 bis 15) sogleich lieferbar. Die ab 1. 10. 1938 nach H. M. 1938 Nr. 699 bereits abgerufenen Übungsmittel rechnen auf die Jahresverbrauchsmenge an.

(2) Außer den Zuweisungen nach Nr. 1, 2 und 3 der Vorbemerkungen können weitere Anforderungen nicht berücksichtigt werden und sind daher dem O. K. H. nicht vorzulegen. Sparsamste Verwendung der Übungsmittel ist notwendig.

In den beiden letzten Übungsjahren wurde festgestellt, daß mehrere Gen. Kdos. Sonderzuweisungen beantragt haben, obwohl die unterstellten Truppen größere Mengen an Übungsmitteln nicht abgerufen, also eingespart haben, die somit für Sonderübungen der Gen. Kdos. verfügbar gewesen wären.

(3) Um den Gen. Kdos. künftig einen Überblick über die von der Truppe nach Anlage 2 (nicht zu Nr. 2 bis 4 der Vorbemerkungen) abgerufenen Verbrauchsmengen zu geben, führen die Heereszeugämter und Heeres-Munitionsanstalten von jetzt ab einen besonderen Nachweis, aus dem die zuständige und abgerufene Menge an Gasschutz- und Nebel-Übungsmitteln (Spalten 3 bis 15) jederzeit ersichtlich ist. Dieser Nachweis ist bis auf weiteres von den Heereszeugämtern (H. Munitionsanstalten) für das abgelaufene Übungsjahr dem O. K. H. (AHA/In 9) zum 20. 10. j. Js. über das Generalkommando zum Verbleib vorzulegen. Frist bei dem Fz. Kdo. 5. 10., Gen. Kdo. 10. 10. j. Js.

Die Gen. Kdos. können diesen Nachweis während des laufenden Übungsjahres jederzeit kurzfristig zur Einsichtnahme bei dem territorialen H. Za. (H. Ma.) unmittelbar anfordern, insbesondere bevor Anträge nach Nr. 2 der Vorbemerkungen gestellt werden. Rückgabe des Nachweises über das Fz. Kdo.

(4) Übungsreizstoff:

Aus Ersparnis- und Rohstoffgründen muß er mehr als bisher an Stelle von Reizkerzen für Schiedsrichter verwendet werden.

(5) Pfeifpatrone:

Sie wird nach H. Dv. 395 Nr. 38 ausschließlich als Gasalarmzeichen aus der Leuchtpistole verschossen und ist wegen ihres hohen Preises sparsam zu verwenden.

(6) Nebelkerze:

Die Verwendung von Nebelkerzen zur Darstellung von Nebel für Zwecke der Übungsleitung (z. B. um in einer Gefechtspause das friedensmäßige Einrücken irgendwelcher Stellungsbesatzungen vor dem Feind zu verbergen) oder zur Darstellung größerer feindlicher Nebelwirkung durch Übungsleitung oder Schiedsrichter ist bestimmungswidrig und zu teuer. Für diesen Zweck und zu Übungen im Nebel wurden alle Tr. Üb. Plätze mit großen und kleinen Nebelzerstäubern ausgerüstet.

Bei einem Truppenteil ist beim Üben mit Nebelmitteln dadurch ein schwerer Unfall entstanden, daß eine Nebelkerze in einen geschlossenen Raum geworfen wurde und ein dort befindlicher Mann entgegen dem Befehl seines Gruppenführers seine Gasmaske nicht aufsetzte.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Wirkung von Nebel jeder Art in geschlossenen Räumen ohne Gasmaske gesundheitsschädlich ist. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß bei Verwendung von Nebel durch den Gegner sofort die Gasmaske aufzusetzen ist, bis festgestellt ist, daß der Nebel nicht mit Kampfstoff gemischt ist.

III. Nebelzerstäuber auf Truppenübungsplätzen.

Die Nebelzerstäuber werden nicht von der Truppe, sondern von Arbeitskräften der Übungsplatz-Kommandanturen nach Anweisung des Übungsleitenden bedient. Dem Übungsleitenden steht für die Dauer der Übungen ein im Nebeldienst ausgebildeter Feuerwerker (Oberfeuerwerker) der Übungsplatz-Kommandantur zur Verfügung.

IV. Abdrucke für den Handgebrauch.

Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen erhalten von dieser Verfügung nebst Anlagen bis einschließlich Kompanien je einen Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in den nach H. M. 1938 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist.

Die Generalkommandos melden dem O. K. H. (AHA/In 9) den Bedarf dieser Sonderabdrucke bis 15. 3. 1939.

V. Aufheben ungültiger Verfügungen.

Bestimmungen, die vorstehender Neuregelung und den Vorbemerkungen der Anlagen 1 und 2 entgegenstehen, treten sogleich außer Kraft. Im Erlaß O. K. H. 78a—f 81/84g AHA/In 7 II 3 Nr. 5657/38 g vom 22. 12. 38 (ging nur an Gen. Kdos.) ist in Nr. 2 zu streichen »H. M. 1936 Nr. 688« und dafür zu setzen »H. M. 1939 Nr. 181«. Es werden gleichzeitig aufgehoben und sind zu streichen:

H. M. 1934, Nr. 27
H. M. 1936, » 688
H. V. Bl. 1936, » 862
H. M. 1937, » 94, Abschn. B
H. M. 1937, » 188, » I
H. M. 1937, » 394
H. M. 1937, » 466
H. M. 1938, » 136
H. M. 1938, » 563
H. M. 1938, » 565
H. M. 1938, » 699

Verfg. O. K. H. 82a/b 10 AHA/In 9 IIb / 270/37 vom 20. 2. 37

Verfg. O. K. H. 82a/b 50/54 AHA/In 9 IIb / 611/37 vom 24. 3. 37

Verfg. O. K. H. 82a/b 50/54 AHA/In 9 IIb / 1072/37 vom 14. 4. 37

Verfg. O. K. H. 82a/b 50/54 AHA/In 9 IIb / 1449/37 vom 21. 5. 37

Verfg. O. K. H. 82a/b 50/54 AHA/In 9 IIb / 1922/37 vom 12. 7. 37

Verfg. O. K. H. 82a/b 10 AHA/In 9 IIb / 2756/37 vom 23. 10. 37

Verfg. O. K. H. 35 o 44 AHA/In 9 Ia/IIa / 89/38 vom 20. 2. 38

Verfg. O. K. H. 82a/b 90/93 AHA/In 9 IIb / 507/38 vom 21. 2. 38

Verfg. O. K. H. 82a/b 90/93 AHA/In 9 IIb / 253/38 g vom 21. 2. 38

Anlage zum Erlaß O. K. H. 82a/b 10 AHA/In 9 IIb / 4339/38 v. 24. 11. 38.

O. K. H., 25. 2. 39
— 83r — In 9 (IIb).

182. Lagerung der Gasschutzhaube.

Nr. 287 der H. Dv. 488/2 »Gasschutzhauben« erhält folgende Neufassung:

»Gasschutzhauben werden in der Lieferpackung (Wellpappschachtel) aufbewahrt. Die an den Längsseiten der Wellpappschachteln angebrachten Löcher dienen zur Lüftung und dürfen nicht verdeckt werden.

Für die Aufbewahrung der Tragbüchse gelten die Bestimmungen für die Tragbüchse der Gm. 30 (siehe Nr. 277, letzter Absatz) sinngemäß.«

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Ein Hinweis auf diese Verfügung ist handschriftlich in die H. Dv. 488/2 einzutragen. Deckblatt wird später ausgegeben.

O. K. H., 1. 3. 39
— 83a/d — In 9 (IIb).

183. Lieferung von Unterrichtstafeln.

I. Nachstehende Unterrichtstafeln sind erst nach besonderer Bekanntgabe in den H. M. bzw. H. V. Bl. beim H. Za. Kassel anzufordern:

1. Schußwaffen 98
2. 2 cm Kw. K.
3. 7,5 cm Kw. K.
4. I. J. F. 18, Tafel 1—4
5. Zieleinrichtungen 18, Tafel 1—2
6. F. K. 16 n/A., Tafel 13/2
7. f. F. H. 18, Tafel 8
8. Spreng- und Zündmittel, Tafel 3, 20—22.

II. U.-Tafeln zur Schießlehre für M. G. 13 und M. G. 08/15, 1—3, sind nicht beim H. Za. Kassel, sondern nach A. N. (Ub.) Teil 2, Blatt f, im Verlag bei Eisenschmidts Buch- und Landkartenhandlung, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 60, anzufordern.

III. Uniformtafeln des deutschen Heeres sind vom Verlag »Offene Worte«, Berlin, für 4,80 RM zu beziehen. (Vgl. H. V. Bl. 1936 S. 390 Nr. 1027.)

O. K. H., 21. 2. 39
— 72/89 AG — Fz In (IVa).

184. Zeichnungen des Stoffgebietes 46 — Pferde- und Tragtierausrüstung.

Die Zeichnungen:

4 IV 341 Reiterfuttersack, Großer Futtersack, Stalleine mit Knebel. Anbindering
4 IV 342 Mähnenkamm
4 IV 354 Schutzdecke für Traglasten
4 IV 358 Säbeltasche
4 IV 3020 Großer und kleiner Protzfuttersack
4 IV 3251, 3252 Tragkorb

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/2 Nr. 589h zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

46 B 5011 Reiterfuttersack
46 C 5012 Großer Futtersack
46 B 5013 » Protzfuttersack
46 B 5014 Kleiner »
46 B 5015 Säbeltasche
46 D 5016 Stalleine mit Knebel
46 D 5017 Anbindering
46 E 5018 Mähnenkamm
46 B 6020 Tragkorb
46 C 6021 Schutzdecke für Traglasten.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

O. K. H., 18. 2. 39
— 81a/m — Wa Vs (f III).

185. Berichtigung.

Nach Eingang des Deckblattes 1 (Oktober 1937 bis September 1938) zum Buch »Formänderungen am Artilleriegerät, Teil II«, sind sofort nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Im Abschnitt lg. s. F. H. 13, II. Lafette, Blatt b, lfd. Nr. 16, Spalte 4 füge hinter dem Wort Strichteilung hinzu
   »und Anbringen einer Sondertabelle für 15 cm Gr. 19 Be.«
2. In Spalte 5 ändere den letzten Buchstaben »c« in »d«.

O. K. H., 27. 2. 39
— 72/83 — 17 — Wa Vs (f II).

---

186. Vergebung von Leistungen.

Der Reichsminister der Finanzen
H 4020 — 226 VI

Berlin W 8, 6. 2. 1938
Wilhelmplatz 1/2

Betrifft: Steuerliche Bescheinigungen zwecks Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 26. September 1938 — H 4020 — 181 VI.

Im Besitz der NSDAP. befinden sich weiter folgende Betriebe:

1. Verlag Beamtenpresse G. m. b. H., Berlin SW 68, Friedrichstr. 41—42,
2. Sturmverlag G. m. b. H., Königsberg (Pr.), Selkestr. 3—4,
3. Ostdeutsche Verlagsanstalt G. m. b. H., Königsberg (Pr.),
4. Hannoverscher Kurier, Hannover, Georgstr. 33,
5. Kasseler Neueste Nachrichten G. m. b. H., Kassel, Sedanstr. 6—8,
6. Aktiengesellschaft für Druck und Verlag, Kassel,
7. Weißenfelser Tageblatt Verlag u. Druckerei G. m. b. H., Weißenfels,
8. NS.-Gauverlag Sudetenland G. m. b. H., Reichenberg, Georg-Schönerer-Str. 8,
9. Neißer Zeitung Verlagsgesellschaft m. b. H., Neiße, Töpfermarkt 7.

Ich bitte, auch von diesen Betrieben die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Erklärung über die Landes- und Gemeindesteuern usw. künftig nicht mehr einzufordern.

Im Auftrag
Maaß

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an die Veröffentlichung in den H. M. 1938 S. 250 Nr. 663, die mit Hinweis zu versehen ist, bekanntgegeben.

O. K. H., 1. 3. 39
— 64 a 22 — V 5 (XV a).

---

187. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 450 »N. f. D.« v. 14. 3. 36.

Auf Seite 146 ist in der letzten Zeile zu streichen »57« und dafür zu setzen
»102 — 113«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht, da Vorschrift in Neubearbeitung.

O. K. H., 20. 2. 39
— 74 a/n — Fz In (III c).

---

188. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 109 — Das schwere Infanteriegeschütz 33 N. f. D. (s. J. G. 33) —. Vom 15. 6. 38.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 auf Seite 22 bei H. Dv. 109 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich einzutragen. Unter H. Dv. 109 ist zu setzen: »N. f. D.«.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 136/1+ o. D.
D 136/2+ Vom 20. 5. 36.

Im Verzeichnis der D 1/1+ vom 1. 2. 39 sind diese Vorschriften nicht mehr aufgenommen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet: D 1/1+ Vom 1. 2. 39.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:
D 1/1+ Vom 1. 3. 37.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

---

189. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1—40 vom Januar 1939 zur
D 20 — Lehr- und Prüfungsordnung für die N. f. D. Kriegsschulen (Fähnrichsausbildung) — vom 20. 12. 37.

In der D 1 vom 15. 12. 38 Seite 10 Längsspalte 4 ist bei D 20 handschriftlich einzutragen »1—40«.

Die vollzogene Eintragung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 13 zu vermerken.

II. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 94—145 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 4707, A 361, A 362, A 415, A 416, A 417, A 441, A 442, A 443, A 445, A 446, A 447, A 451, A 452, A 453, A 455, A 456, A 457, A 2920, A 3851, A 3855, A 3859, A 5517, Ch 217, N 3916, K 1921, Hm 1453, Hm 1512.

---

190. Anschriften.

1. Infolge Verlegung von Truppen nach Meseritz gilt für Sendungen von Stückgütern und Wagenladungen an das **Grenz-Inf. Rgt. 122** der **Bestimmungsbahnhof Meseritz.**

2. Ab 23. 2. 1939 befinden sich die Geschäftsräume des **Heeres-Gruppenkommandos 6 in Hannover,** Hohenzollernstraße 39.

3. Ab 1. März 1939:

Heeres-Gruppenkommando 4
Heeres-Gruppenarzt 4
Heeres-Gruppenintendant 4
} **Leipzig S 3,** Windscheidstr. 42.

Anlage
zu Nr. 163

Verteiler.

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr
Kommandobehörden und Höhere Stäbe.													
H. Gru. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gen. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kommandostab	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Div. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Grenzkommandantur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Brigadekommando	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Höh. Kav. Offz.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Höh. Artl. Offz.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Höh. Pz. Abw. Offz.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Höh. Pi. Offz.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Höh. Nachr. Offz.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Ldw. Kdr.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Kdr. der Erg. Tr.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Heeresdienststellen	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Ausbildungsleiter	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1		.	.
										nach Wahl			
Heeres-Feldzeugkommando	1	1	1	1	1	1	1	1	1	»		.	.
Inf. Kdr.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Artl. Kdr.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	.
Für alle Waffen.													
Regt. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1		.	.
										nach Wahl			
Btl. (Abt.) Stab	1	1	1	1	1	.	.	.	1	»		.	.
Infanterie.													
Kompanie	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Kavallerie.													
Reit. Schwd. usw. (ber.) u. Radf. Schw.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Schwd. usw. (mot und tmot)	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Nachr. Schwd. (mot oder tmot)	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.
Artillerie.													
Batterie	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Panzertruppen.													
St. Kdr. d. Pz. Abw. Tr.	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1		.	.
										nach Wahl			
Kompanien des Schützen-Kradsch. Btl.	1	.	.	1			.	.	1	.	.	.	.
Alle übrigen Einheiten in Kp.-Stärke (Art., Pio., Nachr. Einheiten in Kp.-Stärke, außerdem die entspr. Waffenzeitschrift)	.	.	.	1			.	.	1	.	.	.	.
Pioniere.													
St. Kdr. d. Pion.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	1		.	.
										nach Wahl			
Kompanie	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Sperrdienstgruppen	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr
Nachrichtentruppen.													
Stab Kdr. d. Nachr. Tr.	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1 nach Wahl		.	.
Kp. der Nachr. Tr.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.
Fu. St. (H) Berlin	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Fu. St. (Fest)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Feste Fu. St.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Fu. St. (St.)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Feste Fu. Empf. St. (Horchstellen)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Feste Briefst. St.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Heeresbrieftaubenanstalt	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Heereshundeanstalt	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahrtruppen.													
Kraftf. Kp.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Fahrschwd.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Nebeltruppen.													
Nebelbatterie	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
Stabsabteilung O. K. H.													
Stabsabt. einschl. Untereinheiten	5	5	1	5	1	.	.	.	5	1 nach Wahl		.	.
Kommandanturen und Standortälteste.													
Kdtur. der Befestigungen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kdtur. der Üb. Plätze, Versuchs-Plätze, -Stellen und -Kommandos	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1 nach Wahl		.	.
Standortkommandantur	.	.	.	.	.	1	.	.	.	»		.	.
Standortältester	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Heeresfeldzeugdienststellen.													
Leitender Feldzeuginspizient	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1 nach Wahl		.	.
Feldzeuginspizient	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»		.	.
Heeresabnahmestelle (Nachr.)	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Heeresabnahmestelle (K.)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Festungspionierdienststellen.													
Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1
Festungsinspektionen	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1 nach Wahl		.	.
Festungspionierstäbe	.	.	1	.	.	.	.	.	.	»		.	.

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr
Dienststellen des Heereswaffenamtes.													
Heeresabnahmeinspizient Ost, West, Mitte, Südost, Süd, je	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Gasschutzlaboratorium Spandau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Heeresschulen. (Einschl. je 1 Stck. für die Büchereien mit eigenem Personal — ausschl. Lehr- und Versuchstruppen, die wie die übrigen Truppenteile zu behandeln sind.)													
Kriegsakademie	12	12	12	12	12	12	12	12	2	12	12	12	2
Militärärztliche Akademie	.	.	.	.	.	5	.	5	2	5	5	5	.
H. Veterinärakademie	.	.	.	.	.	.	.	5	2	5	5	5	.
Kriegsschule Dresden	8	8	8	8	8	8	8	8	15	8	8	2	1
Kriegsschule München	6	6	6	6	6	6	6	6	10	6	6	2	1
Übrige Kriegsschulen	5	5	5	5	5	5	5	5	10	5	5	2	1
Infanterieschule	15	3	3	3	3	3	1	1	15	3	3	1	1
Heeresunteroffizierschulen	12	2	2	2	2	2	2	2	12	2	2	1	.
Kavallerieschule	5	3	3	5	3	3	1	1	5	3	3	1	1
Artillerieschule	3	15	3	3	3	3	3	1	5	3	3	1	1
Pionierschulen	3	3	15	3	3	3	3	1	5	3	3	1	1
Panzertruppenschule	5	3	3	10	3	3	1	1	10	3	3	1	1
Heeresnachrichtenschule	3	3	3	3	25	3	1	1	15	3	3	1	.
Heeres-Reit- und Fahrschule	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	1	.
Heeresgasschutzschule	2	2	2	2	2	2	10	1	2	2	2	1	.
Heeressportschule	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	.
Heereswaffenmeisterschule	2	2	2	2	2	2	3	1	3	2	2	—	.
Heeresfeuerwerkerschule	2	2	2	2	2	2	3	1	3	2	2	—	.
Heereslehrschmiede	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1		.	.
										nach Wahl			
Truppenluftschutzschule	10	3	3	3	3	10	1	1	10	3	3	1	1
Offizierschulen (Eigene OKH. Nr. 2946/40 Kriegs-Abt. (St) v. 4.9.40)									20	2	2		
Heeres-Geräteinspizienten.													
Leitender Heeresgeräte-Inspizient	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.	.	
										nach Wahl			
Infanteriegerät-Inspizient (A) 1 und 2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	»	.	.	
Infanteriegerät-Inspizient (B)	1	.	.	.	.	.	1	.	.	»	.	.	
Artilleriegerät-Inspizienten 1 und 2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	»	.	.	
Pioniergerät-Inspizient	.	.	1	.	.	.	1	.	.	»	.	.	
Kraftfahrgerät-Inspizienten 1, 2 und 3	.	.	.	1	.	.	1	.	.	»	.	.	
Nachrichtengerät-Inspizienten 1, 2, 3 und 4	.	.	.	.	1	.	1	.	.	»	.	.	
Heeresgerät-Inspizienten 1 und 2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	»	.	.	
Gasschutzgerät-Inspizient 1 (Ebenso gem. lfd. Nr. 362)	.	.	.	.	.	1	1	.	.	»	.	.	
Wehrersatzdienststellen der Wehrmacht.													
Wehrersatzinspektionen	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	
										nach Wahl			
Wehrbezirkskommandos	1	1	1	1	1	.	.	1	1	»	.	.	
Wehrmeldeämter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»	.	.	
Wehrkreisremonteschulen (Reit- u. Fahr)	.	.	.	.	.	.	.	.	1	»	.	.	

Sonstige Dienststellen.

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr
Transportkommandanturen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 nach Wahl		.	.
Heeresfilmstelle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»		.	.
Deutsche Heeresbücherei	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wehrkreisbüchereien	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Offizierbüchereien	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.
Mannschaftsbüchereien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres (zugleich als Sammelexemplar für die Bücherei)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde	1	1	1	1	1	.	.	15	1	1	1	1	.
Psychologische Prüfstellen	1	1	1	1	1	.	.	2	.	1 nach Wahl		.	.
Wehrmachtgefängnisse	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»		.	.
Der Chef der Heeresarchive Potsdam	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Heeresarchiv	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Chef der Heeresmuseen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 nach Wahl		.	.

Anmerkungen:

1. Bei den Gebirgsdivisionen können die Stäbe bis einschl. Btls.- und Abt. Stab sowie jede Einheit mit nimdestens Komp.- oder Batteriestärke je ein Exemplar der Zeitschrift »Der Bergsteiger« bestellen.
2. Alle vollmotorisierten Komp. usw., ferner Stäbe, die mindestens 3 solcher Einheiten unter sich haben, können 1 Stück der »Neuen Kraftfahrerzeitung« bestellen.
3. Nachrichtenzüge, etwa gebildete Stabskompanien und San. Staffeln, sind auf die Zeitschriften des betr. Stabes angewiesen.

Muster

Anmeldung des Zeitschriftenbedarfs.

Standort	Bezugsberechtigte Dienststelle[1])	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr	Neue Kraftfahrerzeitung	Der Bergsteiger
Zusammen:																

[1]) Nur für die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten.

Anlage 1
(zu Nr. 181)

Vorläufiges Soll an Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke.

Vorbemerkungen.

1. Bereits vorhandene Übungsgeräte rechnen auf diese Übungsausstattung an.
2. Alle für Lehr- und Übungszwecke benötigten Feldgeräte sind der Feldausstattung zu entnehmen.
3. Zum Lehr- und Übungsgerät gehören auch Stücke, die nicht mehr feldbrauchbar und daher aus der Feldausstattung ausgeschieden sind, aber bei Übungen bis zum völligen Aufbruch weiterverwendet werden können. Die Verwendung solcher Stücke zum Übungsgebrauch (z. B. Spürbüchsen, Entgiftungsbüchsen, l. Gasanzüge usw.) soll der guten Erhaltung der Feldausstattung dienen.
4. Mit Ausnahme der Heeresgasschutzschule und der Heeresfachschulen gilt dieses vorläufige Soll auch für Heeresschulen jeder Art. Die Ausstattung der Heeresgasschutzschule mit Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke wird besonders festgesetzt.
5. **Die Lehr- und Versuchseinheiten werden wie die gleichartigen Fronteinheiten ausgestattet.**
6. Üb. Spürbüchsen, Üb. Spürfähnchen, Üb. Taschenbehälter für Waffenentgiftungsmittel, Satz Üb. Behälter für das Waffenentgiftungsmittel und die Üb. Entgiftungsbüchsen entsprechen den Mustern der künftigen Feldausstattung, auf die sie später auch angerechnet werden. Sie sind daher schonend zu gebrauchen und nicht als Übungsgeräte zu kennzeichnen.

   Im Mob. Fall sind diese Gasabwehrmittel ins Feld mitzuführen; vgl. das mit H. M. 1938 Nr. 474 ausgegebene »Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall«.
7. Die in dieser Anlage aufgeführten Übungsgeräte sind beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern. Ausnahmen: s. H. M. 1939 Nr. 103 Seite 38, Gerätklasse Ch.

Nebel- und Gasschutzgerät

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll für	Soll Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage
1	2	3	4	5	6	7
	3. Werfer.					
1	10 cm Nebelwerfer (Üb.)[1]	Nbl. Battr. (mot)	4	Ch —		
		H. Feuerw. Schule	2			
2	Tragvorrichtung mit Mündungskappe für das Rohr (des 10 cm Nb. W.)[1]	Nbl. Battr. (mot)	4	Ch 5131		Ch 213
		H. Feuerw. Schule	2			
3	Tragvorrichtung für das Zweibein (des 10 cm Nb. W.)[1]	Nbl. Battr. (mot)	4	Ch 5132		Ch 213
		H. Feuerw. Schule	2			
4	Tragvorrichtung für die Bodenplatte (des 10 cm Nb. W.)[1]	Nbl. Battr. (mot)	4	Ch 5130		Ch 213
		H. Feuerw. Schule	2			
5	Ladevorrichtung für 10 cm Nb. W.	Nbl. Battr. (mot)	8	Ch —		
		H. Feuerw. Schule	2			
6	Abzugsleine für 10 cm Nb. W. ..	Nbl. Battr. (mot)	8	Ch —		
		H. Feuerw. Schule	2			
7	Kleinschießgerät für 10 cm Nb. W.	Nbl. Battr. (mot)	3	Ch —		
8	Kasten zum Kleinschießgerät für 10 cm Nb. W.		3	Ch —		
9	Schutzhandschuhe (Lederhandschuhe)[2]	Nbl. Battr. (mot)	10	U		
10	Rohr (zum 10 cm Nb. W.)	H. Feuerw. Schule	1	Ch 5001		Ch 211
	27. Beobachtungs- und Vermessungsgerät.					
1	Richtaufsatz 35[1]	Nbl. Battr. (mot)	4	J 25100		J 2755
		H. Feuerw. Schule	2			

[1]) Mit dem Erscheinen dieses Solls treten außer Kraft:
Verfg. O. K. H. $\frac{82\ a/b\ 10\ AHA/In\ 9\ II\ b}{270/37}$ vom 20. 2. 37;
Verfg. O. K. H. $\frac{82\ a/b\ 10\ AHA/In\ 9\ II\ b}{2756/37}$ vom 23. 10. 37.

[2]) Beschaffen im freien Handel.

Nebel- und Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll für	Soll Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage
1	2	3	4	5	6	7

32. Tarngerät und Tarnmittel.

Nebelgerät und Nebelstoffe.

1	Gr. Nebelzerstäuber 33	Nbl. Battr. (mot)	12[1])	Ch 10000	Ch 3420
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	20		
		H. Feuerw. Schule	1		
2	Kl. Nebelzerstäuber (Üb.)	Nbl. Battr. (mot)	12[1])	Ch —	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	10		
		H. Feuerw. Schule	1		
3	Zugehörige Teile, Satz für 2 gr. Nb. Zerstäuber oder 2 kl. Nb. Zerstäuber (Üb.)	Nbl. Battr. (mot)	12	Ch	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	15		
		H. Feuerw. Schule	1		
4	Zubehör und Vorratssachen, Satz für 15 Nebelzerstäuber	Nbl. Battr. (mot),		Ch	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	2		
		H. Feuerw. Schule	1		
5	Füllvorrichtung für Nebelzerstäuber	Nbl. Battr. (mot),	1	Ch	
6	Zubehör und Vorratssachen, Satz für 1 Füllvorrichtung für Nebelzerstäuber	Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. je	1	Ch	
7	Kraftpumpe mit Zweitakt-Benzinmotor zum Aufpumpen der Nebelzerstäuber	Nbl. Battr. (mot)	1	Ch	
8	Elektrische Kraftpumpe zum Aufpumpen der Nebelzerstäuber	Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	1	Ch	
9	Gr. Nebelzerstäuber 33, aufgeschnitten	Nbl. Battr. (mot),	1	Ch —	
10	Kl. Nebelzerstäuber (Üb.), aufgeschnitten	H. Feuerw. Schule je	1	Ch —	
11	Säuremaske[2])[3])	Nbl. Battr. (mot)	24	Ch —	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	10		

[1]) Mit dem Erscheinen dieses Solls tritt die Verfg. O. K. H. $\frac{82\ a/b\ 50/54\ AHA/In\ 9\ II\ b}{1449/37}$ vom 21. 5. 37 außer Kraft.

[2]) Hierfür werden Gm 30 älterer Fertigung ohne Filtereinsätze geliefert. Vorhandene Bestände der bisherigen Ausführung sind aufzubrauchen.

[3]) Mit dem Erscheinen dieses Solls tritt die Verfg. O. K. H. $\frac{82\ a/b\ 50/54\ AHA/In\ 9\ II\ b}{1922/37}$ vom 12. 7. 37 außer Kraft.

Nebel- und Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll für	Soll Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage
1	2	3	4	5	6	7
	38. Gasschutzgerät[1]).					
1	Üb. Gasmaske, bestehend aus: 1 Üb. Maskenkörper 1 Üb. Filtereinsatz 1 Üb. Tragbüchse mit Schultergurt, Knopfband mit Haken und Doppelknöpfen 2 Paar Klarscheiben 1 Lappen, baumwollener (Reinigungslappen)	jeden im Friedensheer nach den F. St. N. (H.) vorhandenen Waffenträger und das Hilfspersonal bei Kdo. Beh., Truppe und Verwaltungsdienststellen ..... je	1	Ch — Ch 605/607 Ch 63 Ch 611 Ch 62 Q		Ch 4402 Blatt b
2	Üb. Maskenkörper	Einheiten, die im Mob.Fall zum Feldheer übertreten, für je angefangene 50 Köpfe nach der F. St. N. (H.) .	6	Ch 605/607		
3	Üb. Tragbüchsen mit Schultergurt, Knopfband mit Haken und Doppelknöpfen		6	Ch 611		
4	Üb. Gasschutzvorrat 30, Satz, jedoch ohne Filtereinsatz (Feld) gebrauchsfertig, Hautentgiftungsmittel	Einheiten, die im Mob. Fall nicht zum Feldheer übertreten ..... je	1	Ch 20		Ch 4405 Blatt d
5	Prüfgerät für Gasmasken[2])	Stb. Reit. Rgts., Stb. Aufkl. Rgts., Stb. Kav. Schütz. Rgts., Stb. Panz. Rgts., Stb. Schütz. Rgts. (mot), Btls.- und Abt. Stäbe j. Art, Heeresschulen j. Art, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. je	1	Ch 3050		Ch 4528
6	Maskenspanner	je Sollmaske der Feld- und Übungsausstattung einschl. Gasschutzvorrat.	1	Ch		
7	Reizkörper[3])	Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. .....je	300	Ch		
8	Entseuchungsschrank[4])	je Gasraum	1	Ch		
9	Schutzkäfig für Reizkörper		1	Ch 82		
10	Riechprobenkasten[5])	Btls.- und Abt. Stäbe j. Art ausschl. Nbl. Abt., Nachr. Zg. eines Rgts. Stabes j. Art, Nbl. Battr. (mot), Nachr. Zg. (mot) einer Nbl. Abt. (mot), San. Abt., Heeresschulen j. Art. je	1	Ch 750		

[1]) Zu lfd. Nr. 1—4 s. Abschn. B. der Anlage zu O. K. H. $\frac{\text{B 83/AHA/In 9 II b}}{1600/38\,\text{g}}$ vom 20. 7. 1938.

[2]) Anleitung siehe H.Dv. 395, Teil 4

[3]) Der Bedarf an Reizkörpern für die Gasraumprüfungen bei der Truppe ist nach H.Dv. 488 beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

[4]) Siehe H. M. 1938 Seite 191, Nr. 515.

[5]) Der Riechprobenkasten ist nur beim H. Za. Spandau anzufordern.

Nebel- und Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll für	Soll Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage
1	2	3	4	5	6	7
	Noch: Gasschutzgerät.					
11	leichte Üb. Gasbekleidung[1])	Kdo. Beh. und höh. Stäbe, Rgts. Stäbe der Infanterie, Batls.- usw. Stäbe der Pioniere j. Art, Inf. Reit. Züge, Battr. j. Art der Art., Fsp.-, Fu.- u. Nachr. Kp. j. Art ..... je	4			
		Rgts. Stäbe der Kav., Art., Panz. Truppe, Btls.- usw. Stäbe der Inf. j. Art, Kav., Art., Panz. Truppe je	3			
		Kp. der Panz. Truppe.....	6			
		M. G. Kp. j. Art., J. G. Kp. ..... je	7			
		Inf. Kp. j. Art., Schwadr. j. Art.. je	8			
		Panz. Abw. Kp.....	9			
		Pi. Kp. j. Art	12			
		Stb. Nbl. Abt. (mot)	135			
		Nbl. Battr. (mot)	600[2])			
12	Üb. Spürbüchsen	Kdo. Beh. und höh. Stäbe, Rgts. Stäbe der Infanterie, Btls.- usw. Stäbe der Pioniere j. Art, Inf. Reit. Züge, Battr. j. Art der Art., Fsp.-, Fu.- u. Nachr. Kp. j. Art. ..... je	4			
		Rgts. Stäbe der Kav., Art., Panz. Truppe, Btls.- usw. Stäbe der Inf. j. Art, Kav., Art., Panz. Truppe..je	3			
		Kp. der Panz. Truppe.....	6			
		M. G. Kp. j. Art, J. G. Kp. ..... je	7			
		Inf. Kp. j. Art, Schwadr. j. Art.... je	8			
		Panz. Abw. Kp.....	9			
		Pi. Kp. j. Art.....	12			
		Nbl. Battr. (mot).....	80			
13	Üb. Spürfähnchen mit Tragtasche, Satz	Kdo. Beh. und höh. Stäbe, Rgts. Stäbe der Infanterie, Btls.- usw. Stäbe der Pioniere j. Art, Inf. Reit. Züge, Battr. j. Art. der Art., Fsp.-, Fu.- u. Nachr. Kp. j. Art. ..... je	4			
		Rgts. Stäbe der Kav., Art., Panz. Truppe, Btls.- usw. Stäbe der Inf. j. Art, Kav., Art., Panz. Truppe je	3			
		Kp. der Panz. Truppe.....	6			
		M. G. Kp. j. Art., J. G. Kp. ..... je	7			
		Inf. Kp. j. Art, Schwadr. j. Art.. je	8			
		Panz. Abw. Kp.....	9			
		Pi. Kp. j. Art	12			
		Nbl. Battr. (mot).....	80			
14	Üb. Gasplane[1])	Kdo. Beh. und Truppeneinheiten je Kopf	1			
		außerdem: Nbl. Battr. (mot).....	150			
15	Üb. Taschenbehälter für Waffenentgiftungsmittel[1])	Kdo. Beh. und Truppeneinheiten je Kopf	1			

[1]) Lieferfrist noch unbestimmt. Zeitpunkt der Anforderung wird vom O. K. H. bekanntgegeben.

[2]) Davon 400 Stck. zur leihweisen Abgabe an andere Waffen bei Übungen in geschlossenen Verbänden.

Nebel- und Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll für	Soll Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage
1	2	3	4	5	6	7
	Noch: Gasschutzgerät.					
16	Satz Üb. Behälter für Waffenentgiftungsmittel[1]), bestehend aus:	Kdo. Beh. und höhere Stäbe, Rgts. Stäbe j. Art., Btls.- usw. Stäbe j. Art je	1			
	1 Traghülse, leer					
	1 Behälter für Waffenentgiftungsmittel (mit braunem Verschluß)	alle mit Gasspürtrupps ausgestatteten Einheiten je Gasspürtrupp[2])	1			
	1 Behälter für Reinigungsöl (mit schwarzem Verschluß)	Kompanien usw. der Inf., Kav., Art., Nbl. Truppe, Pioniere, Panzertruppe, Nachrichtentruppe ..... je	4			
	2 Reinigungslappen in verschiedenen Farben					
	1 Vorratsbehälter mit je 2 Vorratspinseln und -reinigungslappen					
17	Üb. Entgiftungsbüchse[1])	Einheiten, die nach den K. A. N. (H.) Entgiftungsstoff, Trommeln zu 25 kg, erhalten, auf je 2 Trommeln	5			

[1]) Lieferfrist noch unbestimmt. Zeitpunkt der Anforderung wird vom O. K. H. bekanntgegeben.

[2]) Anzahl und Stärken der Gasspürtrupps s. HDv. 395.

Nebel- und Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll		Anforderungszeichen		Anlage
		für	Zahl	Kl.	Nr.	
1	2	3	4	5	6	7

42. Sonderbekleidung und Sonderausrüstung des Mannes.

1	Säurehandschuhe[1])[3])	Nbl. Battr. (mot)	24		
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	10		
2	Lederrock[2])[3])	Nbl. Battr. (mot)	24	B	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	10		
3	Lederhose[2])[3])	Nbl. Battr. (mot)	24	B	
		Panz. Tr. Schule, Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl. ..... je	10		

95. Unterrichtstafeln.

1	Unterrichtstafel Gm 30[4])	Kommandobehörden, höh. Stäbe, Kommandanturen, Tr. Stäbe, Nachr. Züge, Lazarette, Standortärzte, Heeresschulen j. Art ..... je	1	Ch —
		Kp., Schwd., Battr. j. Art ..... je	2	
2	Satz Lehrmittel für Gasschutz[4]), bestehend aus: 5 Gasschutztafeln, und zwar: Tafel 1 = Übersicht über chemische Kampfstoffe Tafel 2 = Augenreizstoffe Tafel 3 = Nasen- und Rachenreizstoffe Tafel 4 = erstickende Kampfstoffe Tafel 5 = ätzende Kampfstoffe 1 Lehrfiltereinsatz, aufgeschnitten 5 Gasschutzleitfaden	Höhere Stäbe, Rgts., Btls.- u. Abt. Stäbe j. Art, Kp., Schwd., Battr. (ausschl. Nbl. Battr.), Nachr. Zg. eines Rgts. Stabes j. Art, Heeresschulen j. Art ..... je	1	Ch 908
		Nbl. Battr. (mot)	2	

[1]) Hierfür werden Gashandschuhe älterer Fertigung geliefert. Vorhandene Bestände der bisherigen Fertigung sind aufzubrauchen.

[2]) Kraftfahrsonderbekleidung a/A. Kostenlose Ersatzanforderung beim zuständigen Gen.Kdo. Nachweis im Bestandsbuch B.

[3]) Mit dem Erscheinen dieses Solls tritt die Verfg. O. K. H. $\frac{82\ a/b\ 50/54\ AHA/In\ 9\ II\ b}{1922/37}$ vom 12. 7. 37 außer Kraft.

[4]) Lehrmittel für Gasschutz und Unterrichtstafeln Gm 30 sind nur beim H. Za. Kassel anzufordern.

Anmerkung:

Im Verlag Ludwig Voggenreiter, Potsdam, sind fünf Gasschutztafeln G I—V erschienen. Sie sind auf Veranlassung des O. K. H. bearbeitet. Die Tafeln können von der Truppe aus den beim Kapitel VIII A 15 Titel 34 zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmitteln beschafft werden. Preis je Satz (Tafel I—V) bei Abnahme von

1 Satz = 0,56 RM
ab 10 » = 0,48 »
ab 100 » = 0,40 » .

Anlage 2
(zu Nr. 181)

Übersicht
über die zuständige Jahresverbrauchsmenge an Übungsmitteln für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel.

Vorbemerkungen

1. Für ein Ausbildungsjahr (1. 10. bis 30. 9.) sind bis auf weiteres die in dieser Anlage aufgeführten Übungsmittel zuständig. Die bis zur Beendigung des Ausbildungsjahres nicht abgerufenen Übungsmittel verfallen am 30. 9. j. Js.

2. Für Sonderübungen können von den Gen. Kdos. bis zu 10 v. H. Gasschutz- und Nebelübungsmittel beim O. K. H. (AHA/In 9) beantragt werden — berechnet von der zuständigen Jahresverbrauchsmenge der unterstellten Einheiten —, jedoch nur, wenn ihre Aufbringung aus Einsparungen der Truppe nicht möglich ist.

3. Für Übungen des Beurlaubtenstandes in geschlossenen Einheiten können die Gen. Kdos. innerhalb eines Übungsjahres bis zu $^1/_3$ der für die aktiven Einheiten zuständigen Jahresverbrauchsmenge unmittelbar beim zuständigen Fz. Kdo. anfordern. Abschrift dieser Anforderungen ist dem O. K. H. (AHA/In 9) vorzulegen.

4. Für Sonderübungen im Gasabwehrdienst, die vom O. K. H. angeordnet werden, werden die hierzu notwendigen Übungsmittel besonders zugewiesen.

5. Die Übungsmittel sind von den Truppen in der Regel einen Monat vor Gebrauch anzufordern, und zwar:

   a) bei dem territorialen Heereszeugamt:
      Riechtöpfe,
      Üb. Reizstoff,
      Geländestoff für Spürübungen,
      Üb. Entgiftungsstoff,
      Üb. Spürpulver,
      Hautentgiftungsmittel,
      Üb. Waffenentgiftungsmittel.
   Als Üb. Waffenentgiftungsmittel ist Spindelöl zu verwenden, das wie alle übrigen Gasschutzübungsmittel im Rahmen der zuständigen Jahresverbrauchsmenge kostenlos abgegeben wird.

   b) bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt:
      Reizkerzen für Schiedsrichter,
      Pfeifpatronen,
      Nebelkerzen jeder Art,
      Nebelhandgranaten,
      Nebelsäure.

6. Leere Packgefäße und abgebrannte Zünder sind zu sammeln und unaufgefordert an das zuständige H. Za. (H. Ma.) abzugeben.

7. Das bisher für den Gasspürdienst gelieferte Üb. Spürpapier wird durch das Üb. Spürpulver ersetzt. Noch vorhandene Bestände an Üb. Spürpapier sind als unbrauchbar auszusondern (gilt auch für H. Za.).

8. Reizkörper, Alkalipatronen, Klarscheiben und Entseuchungsmittel sind nach Bedarf anzufordern.

a) Gasschutz-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einheit	Riechtöpfe Packg.	Reizkerzen für Schiedsrichter Stück	Übungsreizstoff kg	Geländestoff für Spürübungen kg	Üb.-Entgiftungsstoff in Trommeln zu 25 kg
1	2	3	4	5	6	7
1	Kommandobehörden und höhere Stäbe ..	etwaiger Bedarf ist beim O. K. H. (AHA/In 9) anzufordern.				
	Infanterie.					
2	Rgts. Stb. j. Art	.	15	11	25	4
3	Btls. Stb. j. Art (ohne Erg. Btl. j. Art, M. G. Btl. (mot) j. Art und Grenz-Inf. Btl.)	40	75	44	200	4
4	Grz. Inf. Btl.	30	75	44	200	4
5	Stb. M. G. Btl. (mot) j. Art (ohne M. G. Btl. (mot) eines Grenzkorps)	30	75	44	200	4
6	Stb. M. G. Btl. (mot) eines Grenzkorps	30	75	44	200	4
7	Stb. Erg. Btl. j. Art	80	100	55	250	4
8	gem. M. G. Kp. (mot) j. Art, J. G. Kp., Panz. Abw. Kp.	10	25	11	50	2
9	Erg. J. G. Kp., Erg. Panz. Abw. Kp., Erg. Inf. Nachr. Kp.	20	25	22	50	2
	Kavallerie.					
14	Stb. Reit. Rgts.	80	75	44	200	4
15	Stb. Reit. Abt. Kav. Rgts., Stb. Radf. Abt. Kav. Rgts., Stb. Radf. Abt. (tmot) Kav. Brig.	50	75	44	200	4
16	Stb. Schütz. Abt. (mot)	40	75	44	200	4
17	Stb. Aufkl. Rgts. (mot).....	80	75	44	200	4
18	Stb. Aufkl. Abt. (mot) (4 Schwadr.)...	40	75	22	100	4
19	Stb. Aufkl. Abt. (mot) (2 Schwadr.)...	20	75	22	100	4
	Artillerie.					
25	Rgts. Stb. j. Art	.	10	11	20	4
26	Abt. Stb. j. Art	30	60	22	100	4
27	Erg. Battr. j. Art.....	20	20	22	40	2
	Pioniere.					
30	Pi. Btls. Stb. j. Art (ohne Grenz Pi. Btl.)	30	75	44	200	40
31	Grenz Pi. Btl.	30	75	44	200	40
32	Erg. Pi. Kp. j. Art.....	20	20	22	75	12
	Panzertruppen.					
35	Rgts. Stb. j. Art	.	10	11	20	4
36	Stb. Panz. Abt.	40	75	22	100	4
37	Stb. Panz. Abw. Abt. (mot)	30	60	22	100	4
38	Stb. Schütz. Btl. (mot), Stb. Krad Schütz. Btl.	30	75	44	200	4
39	Erg. Panz. Abw. Kp.	20	20	22	40	4

Übungsmittel				b) Nebelmittel				Bemerkungen
Üb.-Spürpulver in Trommeln zu 25 kg	Pfeifpatronen Stück	Hautentgiftungsmittel, Packung	Üb.-Waffenentgiftungsmittel	Nebelkerzen	Nebelkerzen S	Nebelhandgranaten	Nebelsäure	
				mit Zündmitteln Stück			Liter	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	20	Für Waffenträger und Hilfspersonal aller Einheiten und Heeresschulen je Kopf 1 Packung (10 Tabl.)	Je eine Füllung Spindelöl als Üb.-Waffenentgiftungsmittel a) für den Üb.-Taschenbehälter b) für den Satz Üb.-Waffenentgiftungsmittel.	.	.	.	.	
4	60			108	.	75	.	
4	60			168	.	240	.	
3	40			108	.	75	.	
3	40			168	.	240	.	
4	80			144	.	105	.	
1	20			.	.	.	.	
1	40			.	.	.	.	
17	180			72	.	30	.	
6	90			108	.	30	.	
5	80			108	.	30	.	
17	180			.	2 064	.	.	
5	80			.	1 200	.	.	
3	50			.	600	.	.	
1	20			.	.	.	.	
4	60			.	.	.	.	
1	30			.	.	.	.	
10	100			228	.	150	.	
10	100			336	.	480	.	
3	60			72	.	45	.	
1	10			.	264	.	.	
4	60			.	840	.	.	
4	60			108	.	75	.	
4	60			108	.	75	.	
1	20			36	.	30	.	

a) Gasschutz-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einheit	Riechtöpfe Packg.	Reizkerzen für Schiedsrichter Stück	Übungsreizstoff kg	Geländestoff für Spürübungen kg	Üb.-Entgiftungsstoff in Trommeln zu 25 kg
1	2	3	4	5	6	7
	Nachrichtentruppe.					
43	Stb. Nachr. Abt. j. Art	30	60	22	100	4
44	Grz. Nachr. Kp. (mot)	10	25	11	30	2
45	Panz. Fu. Kp. a	10	25	11	30	2
46	Panz. Nachr. Kp.	10	25	11	30	2
47	Erg. Kp. j. Art	20	25	11	30	4
	Fahrtruppe.					
49	Abt. Stb. j. Art	30	60	22	15	4
50	Erz. Fahrschwdr.	20	20	11	15	4
	Nebeltruppe.					
53	Stb. Nbl. Abt. (mot)	30	350	450	2 000	360
54	Erg. Nbl. Battr. (mot)	20	120	150	650	120
	Heeres-Schulen.					
57	Kriegsschule Dresden, Potsdam, München, Hannover, Wiener Neustadt	50	60	11	20	4
58	Infanterie-Schule	50	150	11	75	4
59	Heeres-Unteroffz. Schule	50	75	33	225	4
60	Kavallerie-Schule	50	40	44	35	4
61	Artillerie-Schule	50	150	33	75	4
62	Pionierschule I	10	20	22	.	.
63	Pionierschule II	50	150	33	75	4
64	Panzertruppenschule	50	40	33	35	4
65	Heeresnachrichtenschule	50	40	11	35	4
66	Fahrtruppenschule	50	40	33	35	4
67	Heeresgasschutzschule	50	150	33	75	20
68	Truppenluftschutzschule	50	100	22	35	4
	Sonstige Einheiten.					
72	Lehr- und Versuchstruppen	doppelte Menge oder Anzahl zuständig wie für die gleichartigen				
73	Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl.	.	.	.	.	.

Übungsmittel				b) Nebelmittel				Bemerkungen
Üb.-Spürpulver in Trommeln zu 25 kg	Pfeifpatronen Stück	Hautentgiftungsmittel, Packung	Üb.-Waffenentgiftungsmittel	Nebelkerzen	Nebelkerzen S	Nebelhandgranaten	Nebelsäure	
				mit Zündmitteln Stück			Liter	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
3	50	Für Waffenträger und Hilfspersonal aller Einheiten und Heeresschulen je Kopf 1 Packung (10 Tabl.).	Je eine Füllung Spindelöl als Üb.-Waffenentgiftungsmittel a) für den Üb.-Taschenbehälter b) für den Satz Üb.-Waffenentgiftungsmittel.	.	.	.	.	
1	10			.	.	.	.	
1	10			.	504	.	.	
1	10			.	144	.	.	
1	20			.	.	.	.	
1	20			.	.	.	.	
1	20			.	.	.	.	
20	400			1 350	.	900	6 000	
6	150			450	.	300	.	
1	20			240	.	330	.	
1	20			300	.	450	.	
1	20			72	.	105	.	
1	20			72	144	105	.	
1	20			.	.	.	.	
.	10			.	.	.	.	
1	20			300	.	450	.	
1	20			.	6 000	.	6 500	
1	.			.	.	.	.	
1	20			.	.	.	.	
5	20			60	.	90	.	
1	20			.	.	.	.	
Fronttruppen.								
.	.			.	.	.	6 500	